Diss. Leipzig
1911.

O. Braunstein

Die politische Wirksamkeit der griechischen Frau.

Eine Nachwirkung vorgriechischen Mutterrechtes.

Abhandlung

der

hohen philosophischen Fakultät

der

Universität Leipzig

zur

Erlangung der Doktorwürde

vorgelegt von

Otto Braunstein
aus Schillingstadt (Baden).

ACAD.
LUGD.BAT.
BIBL.

Leipzig
Druck von August Hoffmann
In Kommission bei Gustav Fock.
1911.

Erscheint im Buchhandel (Kommissionsverlag Gustav Fock, Leipzig).

Angenommen von der I. Sektion auf Grund der Gutachten der Herren Bethe und Lipsius.

Leipzig, den 29. XI. 1910.

Der Procancellar.
Brandenburg.

Meiner lieben Mutter

Weihnachten 1910

Inhaltsübersicht.

Seite

Einleitung 9

A. **Feststellung des Tatbestandes** 13

I. Wie äußert sich das Bürgerrecht der Frauen in der Nomenklatur? 13

ἀστή — *πολῖτις* p 13. — Ethnika p 17.

II. Wie betätigt die Frau ihr Bürgerrecht? 25

a) In Liturgien 26

1. *λειτουργήσασαι* p 26. — 2. *γυμνασίαρχοι* p 28. — Exkurs über die Magistrate mit dem Zusatz *αἰώνιος, δι' αἰῶνος* p 33. — 3. *ἀγωνοθέτιδες* p 35. — 4. *πανηγυριαρχήσασα* p 38. — 5. *ἑστιάσασαι* p 38.

b) In Magistraten 40

1. *ἀρχής, ἀρχίς, ἀρχεῖτις* p 40. — *τιμοῦχος* p 44. — *Λυκιάρχισσα — Ποντάρχισσα* p 45. — 2. *πρύτανις* p 47. — Mitglied der *γερουσία* p 50. — 3. *στεφανηφόρος* p 52. — 4. *δημιουργός* p 56. — 5. *στρατηγές — ἵππαρχος* p 57. — 6. *δεκάπρωτος* p 58.

c) Zusammenfassung der numismatischen Belege von weiblichen Würdenträgern 59

Frauennamen auf Amphorenstempeln 61

B. **Erklärung des Tatbestandes** 64

I. Kritik der Ansicht von Paris 64

Seine Erklärung des Tatbestandes p 64 — ist nicht ausreichend p 65 — die Erscheinung ist lokal eng begrenzt p 68.

II. Das Mutterrecht 69

a) Was ist Mutterrecht? p 69 — wo findet es sich? p 71 — Spuren des Mutterrechtes in historischer Zeit p 72 — *μητρόθεν καλεῖσθαι* p 72 — in Ägypten p 76 — Gjölbaschi-Trysa p 81 — Erbrecht der Hekatomniden p 82. Gortynisches Recht p 83.

b) Verknüpfung des Mutterrechtes mit griechischem municipalem Leben p 86. — Nachwirken des alten Volkstums auf sprachlichem Gebiet p 86.

Ergebnis 89

Quellenverzeichnis 91

Verzeichnis der Abkürzungen.

AeMÖ = Archäologisch-epigraphische Mitteilungen aus Österreich-Ungarn.

AGI = the collection of ancient Greek inscriptions in the British Museum.

Arch Jahrb = Jahrbuch des Kaiserlich deutschen archäologischen Instituts.

Arch Pap = Archiv für Papyrusforschung.

Ath Mitt = Mitteilungen des Kaiserl. deutschen archäol. Instituts zu Athen.

Benndorf-Niemann = Reisen in Lykien u. Karien . . . beschrieben von B. u. N.

BCH = Bulletin de correspondance hellénique.

Cagnat IGR = inscriptiones Graecae ad res Romanas pertinentes.

CIG = corpus inscriptionum Graecarum ed. A. Boeckh.

coins Brit Mus = catalogue of the Greek coins in the British Museum.

Ditt. o. g. = Dittenberger orientis Graeci inscriptiones selectae.

Ditt. syll. = Dittenberger sylloge inscriptionum Graecarum.

eph arch = *ἐφημερὶς ἀρχαιολογική*.

eph ep = ephemeris epigraphica.

FHG = fragmenta historicorum Graecorum ed. C. Müller.

Head h. n. = Head historia nummorum.

IG = inscriptiones Graecae editae consilio et auctoritate Academiae Regiae Borussicae.

IGA = inscriptiones Graecae antiquissimae ed. H. Roehl.

Imhoof-Blumer = Imhoof-Blumer monnaies grecques.

Inschr Magnesia = Die Inschr. von Magnesia a. Mäander herausgeg. v. O. Kern.

Inschr Pergamon = Die Inschr. von Pergamon herausgeg. v. M. Fränkel.

JöaI = Jahreshefte des österreichischen archäologischen Instituts.
JHS = journal of Hellenic studies.
Journ philol = journal of philology.
Lanckoronski = Städte Pamphyliens u. Pisidiens herausgeg. v. Graf Lanckoronski.
Larfeld Hdbch = Larfeld Handbuch der griech. Epigraphik.
Lebas = Lebas et Waddington voyage archéologique en Grèce et en Asie mineure . . . vol III.
Newton HBC = a history of discoveries at Halicarnassus, Branchidae and Cnidus.
Paton-Hicks = Paton-Hicks the inscriptions of Cos.
Petersen-Luschan = Reisen in Lykien, Milyas u Kibyratis . . . . herausgegeben von P. u. L.
PWRE = Paulys Realencyklopädie der klass. Altertumswiss. herausgeg. v. Wissowa.
Ramsay CBPhr = Ramsay cities and bishoprics of Phrygia.
Rev et gr = revue des études grecques.
rev phil = revue de philologie.
Rh M = Rheinisches Museum für Philologie.
Sterrett papers = papers of the american school at Athens vol II: an epigraphical journey in Asia minor by Sterrett.

Einleitung.

Die Stellung der antiken Frau innerhalb des Hauswesens, ihr Auftreten in der Öffentlichkeit, im Theater, kurz das Leben der Frau, soweit es in das Gebiet der sog. Privatalterthümer gehört, ist bereits zur Genüge erörtert;[1]) auch ihre zivilrechtliche Stellung ist schon Gegenstand eingehender Untersuchungen gewesen;[2]) nur die Frage nach der Bedeutung der Frau im öffentlichen Recht, im Staatswesen ist bisher noch nicht gestellt oder, wenn sie je gestreift wurde, mit einer kurzen negierenden Bemerkung erledigt worden. Und doch ist auch diese Frage, abgesehen von dem historischen Interesse, das man ihr heute vielleicht entgegenbringt, keineswegs müßig; liefern uns doch schon ein paar ganz willkürlich herangezogene Zeugnisse

Z 490 sq = *α* 356

ἀλλ' εἰς οἶκον ἰοῦσα τὰ σ' αὐτῆς ἔργα κόμιζε,
ἱστόν τ' ἠλακάτην τε, καὶ ἀμφιπόλοισι κέλευε
ἔργον ἐποίχεσθαι · πόλεμος δ' ἄνδρεσσι μελήσει
[*α* 358 *μῦθος δ' ἄνδρεσσι μελήσει.*

und BCH IX 338, Inschrift aus Herakleia a/Salbakos, die eine Frau als *πρύτανις, στεφανηφόρος, γυμνασίαρχος, ἀγωνοθέτις* bezeugt,

---

[1]) cf Hermann-Blümner, Lehrbuch der griech. Privataltert. 3. Aufl. p 64 ff.

[2]) Lewy, De civili condicione mulierum Graecarum, Breslau 1885. — Balabanoff, Untersuchungen zur Geschäftsfähigkeit der griech. Frau, Erlangen 1905 — bei letzterem findet sich noch mehr Literatur verzeichnet.

den Beweis, daß wir es auch hier mit einer Entwickelung zu tun haben, einer Entwickelung, deren Frühzeit vielleicht den burlesken Späßen des Aristophanes als Zielscheibe gedient hat.[1])

Diese Entwickelung im einzelnen zu verfolgen und darzulegen unternahm zuerst P. Paris in seiner Dissertation »Quatenus feminae res publicas in Asia minore Romanis imperantibus attigerint«.[2]) Er weist nach, wie die Frauen im römischen Asien zunächst nur mit wohltätigen freiwilligen Stiftungen an die Öffentlichkeit getreten seien, dann aber selbst Liturgien und Magistrate übernommen haben, und sucht schließlich eine Erklärung für diese auffallende Erscheinung zu geben. Indes krankt seine Arbeit an dem methodischen Fehler, daß er sich von vornherein auf eine einzige Provinz und eine ganze bestimmte Periode festlegte; so lag die Gefahr nahe, daß er für typisch hielt, was vielleicht durchaus singulär ist, und sich so ein schiefes Bild von der Entwickelung machte. Diesem Fehler, den übrigens auch Chapot begeht,[3]) sucht die nachfolgende Untersuchung vorzubeugen, indem sie nicht eine einzelne Gegend oder zeitlich ab-

---

[1]) Diesen Zusammenhang zwischen den Frauengestalten der Bühne (Aristophanes, Euripides), aber auch der Philosophen (vor allem Plato) und tatsächlichen Emanzipationsbestrebungen, ausgehend von einem kleinen Kreise höher gebildeter Frauen sucht J. Bruns nachzuweisen (Vorträge und Aufsätze p 154). Zum Teil gegen Bruns führt Wilamowitz (Hermes XXXV 548) aus, daß die Frauenfrage damals lediglich theoretisch von den Sophisten behandelt worden sei. Jedenfalls steht soviel fest, daß man das Problem überhaupt gestellt hat.

[2]) Paris 1891.

[3]) »la province romaine proconsulaire d'Asie«, Paris 1904, p 158. Der Autor steht durchaus auf Paris' Schultern, jedoch kann gegen ihn bei der total anderen Anlage seines Buches jener Vorwurf nicht mit demselben Recht erhoben werden.

gegrenzte Periode, sondern nach Möglichkeit den ganzen orbis Graecus oder das imperium Romanum ins Auge faßt.

Dieser Erweiterung des Gesichtsfeldes steht jedoch auf der anderen Seite eine Einengung gegenüber, insofern als nur diejenigen Zeugnisse herangezogen werden, die wirklich eine politische — im Sinne des griechischen Staatsrechtes, das heißt also kommunalpolitische — Autorität der Frauen, vorzüglich in Liturgien und Magistraten, beweisen. Mögen auch diese Ämter den Frauen lediglich eine Verpflichtung zur Bestreitung von Kosten auferlegt haben, so wird man sie doch von Stiftungen, freiwilligen Spenden zu trennen haben. Denn es besteht unstreitig ein prinzipieller Unterschied zwischen privater Freigebigkeit, die eine Frau durch Spenden, Stiftungen u. dergl. beweist — mag sie auch hinterher durch Kränze, Ehreninschriften und -dekrete ihre Anerkennung finden — und jenen öffentlichen Leistungen, bei deren Übertragung den Frauen nicht bloß eine gewisse staatliche Autorität zugestanden, sondern vielfach direkt ein Teil der Staatsgewalt mandiert wird. — Ferner sollen bei unserer Betrachtung alle die Dokumente ausscheiden, die Frauen in rein sakraler Funktion bezeugen; denn weibliche Kultbeamte und Priesterinnen finden sich ebenso bei den Griechen wie bei anderen Völkern schon seit frühester Zeit, wie Theano und die lokrischen Mädchen im Dienst der ilischen Athene, die Herapriesterinnen in Argos, die Vestalinnen in Rom etc.

So beschränken sich also die folgenden Studien lediglich auf die Fälle, in denen Frauen tatsächlich als Liturgen oder Magistrate einen, sei es auch noch so geringen Anteil an der Staatsverwaltung, an der ἀρχή, erlangten. Da das Material, dem Charakter der Arbeit entsprechend, ein vorwiegend epigraphisches sein mußte, galt es zunächst und vor allem, die bisher publizierten Inschriften auf die

eben gewonnenen Gesichtspunkte hin durchzusehen, und ich hoffe bei der Materialsammlung wesentliches nicht übersehen zu haben. Der bequemeren Benutzung halber werden im folgenden alle Inschriften aufgezählt, welche zu unserm Thema in Beziehung stehen, auch die bereits von Paris verwerteten.[1]) Gleichzeitig soll bei diesen wie den aus Liebenams[2]) Listen entnommenen eine genauere Datierung versucht werden, die für ein richtiges Verständnis der Entwickelung unbedingt nötig ist. Allerdings stoßen wir dabei auf die Schwierigkeit, daß viele von unsern Inschriften einfache Ehreninschriften sind und kein bestimmtes Datum tragen, wie ja auch die Datierung der Volksbeschlüsse seit der Diadochenzeit oft zu wünschen übrig läßt.[3]) Immerhin können wir gewisse Anhaltspunkte an den Personennamen gewinnen, die oft von den Römern entlehnt sind; besonders gilt dies von den Gentilnamen der Kaiser, die uns im Osten sehr häufig begegnen; sie liefern zum wenigsten einen „terminus post quem." Die große Häufigkeit des Namens Aurelius mag ihren Grund in der langen Reihe der Kaiser dieses Namens oder in der Verleihung des Bürgerrechtes durch Caracalla haben, sie führt uns jedenfalls immer auf die Wende des II. und III. nachchristlichen Jahrhunderts.

---

[1]) Diese werden durch ein vorgesetztes * kenntlich gemacht.

[2]) Städteverwaltung im Römischen Kaiserreich p 539 ff.

[3]) cf Haussoullier rev Phil XXIII 29.

A.

Feststellung des Tatbestandes.

I. Wie äußert sich das Bürgerrecht der Frauen in der Nomenklatur?

Eine Untersuchung über die staatsbürgerliche Betätigung der Frau wird man zweckmäßig mit einigen Bemerkungen über die Stellung der Frau im Bürgerrecht überhaupt beginnen.

Hat die Frau Bürgerrecht? Wie kommt es in der Nomenklatur zum Ausdruck?[1])

Wir erwähnten in der Einleitung bereits, daß uns speziell die Fälle interessieren, in denen eine Frau Anteil an der Staatsgewalt, an der *ἀρχή*, gewinnt. Dies *μετέχειν κρίσεως καὶ ἀρχῆς* ist aber nach Aristoteles[2]) das Hauptcharakteristikum des Bürgers. Läßt sich also jenes belegen, so ist damit die Bürgerqualität der Frau eo ipso bewiesen. Indessen leuchtet diese Tatsache ja schon bei der ganz einfachen Erwägung ein, daß nach einem vielfach anerkannten Grundsatz ein Bürger, um wirklich echt-

[1]) Auch diese Frage wird in den Handbüchern meist sehr summarisch erledigt. Einige treffende Bemerkungen finden sich bei Szanto Griech. Bürgerrecht. Ledls Ausführungen über das attische Bürgerrecht und die Frauen (Wiener Studien 1907. 1908 — *φρατρία; δῆμος; ἐγγύησις; νόθοι*) stützen sich fast ausschließlich auf die Redner und geben für unsere spezielle Frage sehr wenig Auskunft.

[2]) polit. III 1_4 p 1275. — Dazu Szanto p 2.

bürtig zu sein, von väterlicher und mütterlicher Seite bürgerlicher Abkunft sein muß,[1]) d. h. die Mutter muß ebenfalls aus vollgültiger Ehe eines Bürgers entsprossen sein. So hat also jede Frau, die diese Anforderungen erfüllt, gleichgültig ob sie sich am Staat irgendwie beteiligt, ohne weiteres ein gewisses, ich möchte sagen vermittelndes Bürgerrecht; mag auch die einzige „Betätigung" dieses Rechtes darin bestehen, daß aus ihrer Ehe mit einem Bürger echtbürtige Kinder — *γνήσιοι* — hervorgehen, so unterscheidet sie sich doch schon eben dadurch aufs deutlichste von der Tochter eines Fremden, Metöken oder Sklaven. Genügt dieser Rechtszustand schon, um eine Frau als *ἀστὴ* oder *πολῖτις* zu bezeichnen? Die Frage ist entschieden zu bejahen. Man vergleiche z. B. die Inschrift BCH XXVIII p 23 (aus Stratonikeia; Zeit nach Claudius), wo die Teilnehmer an einer öffentlichen Speisung aufgezählt werden; es stehen dort den *πολεῖται, Ῥωμαῖοι, ξένοι, πάροικοι, δοῦλοι* gegenüber die *πολείτιδες, Ῥωμαῖαι, ξέναι, πάροικοι, δοῦλαι.* Oder um noch eins anzuführen, bei den attischen Rednern wird *ἀστὴ* und *πολῖτις* unzählige Male[2]) gebraucht und unmittelbar oder mittelbar bald der *ξένη* (Dem. XLVI § 23) bald der *δούλη* (Dem. LVII 34 ff 45) etc gegenübergestellt. So ist es m. E. evident, daß die Tochter eines Bürgerehepaares, mag sie verheiratet sein oder nicht, als *ἀστὴ* oder *πολῖτις* bezeichnet werden kann[3]) und bezeichnet worden ist. Dies gilt für das griechische Festland unzweifelhaft ebenso wie für die Inseln und Kleinasien. Es

---

[1]) Aristot. polit. III 1$_9$: *ὁρίζονται δὲ πρὸς τὴν χρῆσιν πολίτην τὸν ἐξ ἀμφοτέρων πολιτῶν καὶ μὴ πατέρου μόνον οἷον πατρὸς ἢ μητρός.* Natürlich konnten, wie auch Aristoteles bemerkt, unter gewissen Verhältnissen Ausnahmen eintreten.

[2]) Vgl. die indices; zu Demosthenes: Preuß, zu Isaeus: Thalheim etc.

[3]) Dies auch Szantos Ansicht pg 60.

ist mir daher nicht recht verständlich, wie Paris zu der Ansicht gelangen konnte, daß diese Bezeichnungen ein Ehrenbürgerrecht enthielten. Er sagt p 36: »quae cum ita sint (vorher war die Rede von den beneficia und largitiones, mit denen sich die Frauen am Staatsleben beteiligten), nonne quasi per devexum ad id adducimur ut feminas eodem titulo atque viros inter cives numerari minime miremur?« und pg 40 wiederholt er »illum civis titulum feminis honoris tantum causa esse ab urbibus datum«. Eine eingehende Widerlegung dieser Ansicht erübrigt sich nach den vorhergehenden Ausführungen. Die Inschrift aus Halikarnaß Ditt. syll. II^2 601, die, wie Paris meint, erst von seiner Annahme aus recht verständlich wäre, ist lediglich ein praktisches Beispiel zu den Worten des Aristoteles, der an der oben zitierten Stelle fortfährt pol. III 1$_9$: *οἱ δὲ καὶ τοῦτ' ἐπὶ πλέον ζητοῦσιν* (d. h. beiderseitig bürgerliche Abstammung) *οἷον ἐπὶ πάππους δύο ἢ τρεῖς ἢ πλείους*; sie stellt also dieselbe Anforderung an die Priesterkandidatin, die der athenische Staat an seine Archonten stellte: sie mußten beiderseits bis in die 3. Generation, *ἐκ τριγονίας*,[1]) bürgerlicher Abkunft sein.

Vielleicht läßt sich noch etwas anderes wahrscheinlich machen. Wir haben bisher mit Paris die Worte *πολῖτις* und *ἀστὴ* völlig unterschiedslos gebraucht; sind sie tatsächlich so durchaus identisch? Ich glaube kaum, denn Dem. LVII 43 finden sich die Worte: *μαρτυροῖ τοῖς ἔργοις ἀστήν τ' αὐτὴν καὶ πολῖτιν εἶναι.* Der Unterschied tritt noch deutlicher zutage, wenn wir Dem. LIX 107 heranziehen, wo es von Neaera heißt: *ἣν οὔτε οἱ πρόγονοι ἀστὴν κατέλιπον οὐθ' ὁ δῆμος πολῖτιν ἐποιήσατο.* Wir haben nach diesen Worten anzunehmen, daß *ἀστὴ* außer der ursprünglichen Angabe der Heimat auch noch den Ausdruck eines

---

[1]) cf Pollux VIII 85; Aristot. Ath. pol. 55.

staatsrechtlichen Verhältnisses enthält, und zwar scheint mir die zitierte Stelle die Deutung zu fordern, daß ἀστὴ in diesem prägnanten Sinne speziell für die Bürgerin gebraucht wird, deren Vorfahren bereits in mehreren Generationen in der Stadt ansässig sind und das Bürgerrecht weiter vererbt haben; πολῖτις dagegen bezieht sich in erster Linie auf die Rechtsstellung, bezeichnet daher, wenn ein Gegensatz vorliegt, das durch besondere Verleihung[1]) erlangte Bürgerrecht; oder wie Szanto den Unterschied formuliert hat:[2]) »Der Neubürger hat den Volksbeschluß als Dokument seiner Zugehörigkeit, der Altbürger die Tradition als endgültiges Zeugnis.« Zu dieser Unterscheidung scheint trefflich zu stimmen, was Schubart jüngst über ägyptische Verhältnisse auseinandergesetzt hat;[3]) danach heißt die Tochter des Altbürgers von Alexandrien — der sich bloß mit dem Demotikon bezeichnet — ἀστή, die des gewöhnlichen Bürgers Ἀλεξανδρίς; »außerhalb Ägyptens ist jedenfalls auch die ἀστὴ als Ἀλεξανδρὶς bezeichnet worden.« Eine Nachprüfung der Ergebnisse Schubarts ist mir an diesem Orte nicht möglich, immerhin scheint es

---

[1]) Da eine Verleihung des Bürgerrechtes an Frauen äußerst selten war und in attischen Inschriften nie bezeugt ist, wird man wohl annehmen müssen, daß bereits der Vater der πολῖτις Bürgerrecht erlangt habe; allenfalls könnte im Anschluß an die Kreierung des Bruders zum Bürger auch der Schwester Bürgerrecht verliehen worden sein. Eine gute Stütze für die erste Annahme scheinen die Worte des Demosthenes zu bieten, der LIX 107 ausdrücklich von den πρόγονοι spricht, nicht von den γονεῖς. Der Ausdruck scheint mit bewußter Absicht gewählt. Bürgertum der γονεῖς allein ergibt für die Tochter noch nicht das Prädikat ἀστή. Ob man noch Isaeus VIII 32 heranziehen darf, der den Begriff γονεῖς bis auf das 3. Glied ausdehnt, ist fraglich, immerhin sei ein Hinweis auf diese Stelle gestattet.

[2]) p 66.

[3]) Arch Pap V p 104 ff.

mir erwähnenswert, daß wir beide von verschiedenen Ausgangspunkten zu gleichem Resultat gelangen. Wie lange der von uns konstatierte Unterschied wirklich als solcher empfunden wurde und ob er überhaupt in der Titulatur jemals praktisch durchgeführt war, läßt sich schwerlich sagen.

So ist also bei der Bezeichnung ἀστὴ und πολῖτις an ein Ehrenbürgerrecht nicht zu denken; sollte es bei den Frauen mit ἐθνικὰ der Fall sein? Ich glaube kaum, sondern »wie der Bürger als solcher durch sein Ethnikon bezeichnet wird, der von Athen z. B. als Ἀθηναῖος,«[1]) so wird wohl auch bei der Frau das Ethnikon lediglich die Bürgerqualität bezeichnen, d. h. die Fähigkeit, mit einem Bürger derselben oder einer anderen, durch Epigamie der ersten verbundenen Stadt eine vollgültige Ehe zu schließen. Paris hat — konsequenter Weise — auch in dieser Bezeichnung den Ausdruck eines Ehrenbürgerrechts finden wollen und stützt sich dabei vor allem auf die Fälle, in denen Frauen mit doppeltem Ethnikon bezeichnet sind. Diese Beispiele schließen nach seiner Meinung die Auffassung des Ethnikons als bloßer Herkunftsbezeichnung aus, denn eine Frau könne unmöglich aus zwei Orten stammen. Gewiß, das glaube auch ich nicht, und trotzdem vermag ich mich seiner Deutung nicht anzuschließen. Denn wenn man die zahllosen Inschriften betrachtet, die Frauen mit Ethnikon nennen — ich greife hier nur wenige aus einzelnen Gegenden heraus: IG II_3 2771; 2775; 2780; 2782; 2783; 2786; 2788; 2793; 2796 etc III_2 2140 bis 2196. VII 143; 481; 483; 1615; 1699; 2113; 2631; 2632 etc. XII_1 384; 385; 386; 388; 392; 393; 396; 397; 435; 439; 471; 472; 476 etc. XIV 339; 837; 845; 1149; 2092 etc — so erscheint es kaum glaublich, daß

[1]) Szanto p 5.

dies alles Ehrenbürgerinnen sind; vielmehr möchte ich glauben, daß die betreffenden in benanntem Orte von Bürgern stammen; indes ist auch dies vielleicht schon zuviel vermutet und ein großer Teil dieser *ἐθνικὰ* bezeichnet tatsächlich bloß die Herkunft, wie es ja bei den von Ländernamen oder einzelnen Gegenden abgeleiteten sicherlich der Fall ist; der Träger eines Ethnikons dieser letzten Klasse kann unter Umständen auch ein Sklave sein.

Aber wie fügen sich dieser Erklärung die Doppelethnika, auf die Paris hauptsächlich seine Deutung gründete? Es handelt sich um folgende Fälle:

Benndorf-Niemann	41/42	Sidyma (Lykien)	II/III.
„	43/44	„	„
„	45	„	„
Petersen-Luschan	227	Oinoanda (Lykien)	n. 212 p.[1])
„	228	„	„
„	165	Rhodiapolis (Lykien)	1. Hälfte d. II. nachchr. Jhdts.[2])
JHS X p 60 ff.	no 13	Lyde (Lykien)	II/III.[3])
„	19	„	II/III.[3])
„	23	„	II/III.[3])
Ath Mitt XXI 117		Philadelphia (Lyd.)	n. Claudius.

Diesen glaube ich noch hinzufügen zu können

Newton HBC II_2 p 758 no 45 Knidos unbest.

Der Herausgeber liest l 3: *ἐ[πειδὴ] Ἀυχαίθι-*
ον Ἀριστοκλείδα Κνιδία. . . . . .
ρα πολεῖτις ὑπάρχουσ[α etc.

Da die Inschrift aus Knidos stammt, drücken die Worte

---

[1]) Die Frau besitzt gleichzeitig römisches Bürgerrecht.

[2]) Es ist die Frau des Opramoas, dessen Blütezeit in die Jahre 130/150 fällt. — cf Heberdey Opramoas.

[3]) Gehören zu einer Familie, in der eine „Aurelia“ vorkommt (no 23).

Κνιδία und *πολεῖτις* vollkommen dasselbe aus, eins erscheint überflüssig; vielleicht ist zu lesen:

Κνιδία [*καὶ αὐτὴ* (?) *Ἰε*]-
ραπολεῖτις etc.

Es ist zuzugeben, daß in all diesen Fällen das eine Ethnikon durch Paris' Deutung einigermaßen erklärt wird. Da indes in keinem Falle von der Verleihung eines Ehrenbürgerrechtes sich auch nur eine Andeutung findet, möchte ich eine andere Erklärung dieser Doppelethnika in Vorschlag bringen. Szanto sagt über doppeltes Bürgerrecht: »Die Aufnahme eines Bürgers in einen anderen Staat als Aufhebung eines natürlichen Bürgerrechts anzusehen, lag außerhalb der Rechtsauffassung eines Griechen«[1]) und »das mehrfache Bürgerrecht ist daher in griechischen Staaten eine ganz gewöhnliche Erscheinung und selbst das mehrfache Bürgerrecht in Staaten, welche zusammen einen Bundesstaat bilden, ist weder ausgeschlossen noch selten.« Sehen wir uns nun die oben angeführten Inschriften an, so bemerken wir, daß sie fast alle aus Städten Lykiens stammen, über deren Bundesverhältnis Szanto ausführlich gehandelt hat.[2]) Der lykische Bund stellt eine Sympolitie dar, d. h. eine staatsrechtliche Vereinigung mehrerer Glieder zu einer politischen Einheit mit einheitlichen Bundesbehörden und einheitlichem Bundesbürgerrecht, bei der jedoch den Einzelstaaten ein gewisses Maß von Souveränität für ihre lokalen Angelegenheiten, u. a. auch Einzelbürgerrecht, gewahrt bleibt. Wer als Bürger der einen Bundesstadt in die andere übersiedelt, kann dort ohne weiteres das Bürgerrecht erlangen, und eine Frau, die aus bürgerlicher Familie in Pinara (JHS X p 68 no 19) oder Kalynda (ibid. no 23)

---

[1]) p 64 f.
[2]) p 129 ff.

stammt und sich mit einem Bürger von Lyde verheiratet — in dergl. Staatenbünden besteht natürlich *ἐπιγαμία* unter den Gliedstaaten —, kann durch die Ehe auch im Wohnort ihres Gatten Bürgerrecht erlangen. So kann sie also nun 2 Städte als ihre Heimat betrachten,[1]) wie ja auch in Benndorf-Niemann 45a M. Aurelia Nemeso *„Παταρὶς καὶ Σιδυμὶς“* von der Stadt Sidyma geehrt wird, die sich als *ἡ ἐνταῦθα πατρὶς* bezeichnet. Daß Frauen tatsächlich von diesem Rechte, ihrem Namen 2 Ethnika hinzuzufügen, Gebrauch machten, ist nach den vorangehenden Bemerkungen und nach dem Beispiel, das ihnen die Männer gaben,[2]) nicht wunderbar. Diese Erklärung paßt zu den lykischen Inschriften, soweit ich sehe, recht gut. JHS X p 60 no 13 genügt nicht, sie als hinfällig zu erweisen; die Eltern der Demetria waren Bürger von Lyde (no 12), vielleicht war sie mit einem Manne aus Telmessos verheiratet, nach dessen Tode sie, nun in beiden Städten Bürgerin, ins Haus der Eltern zurückkehrte. Auch die beiden Inschriften aus Philadelphia und Knidus lassen sich sehr wohl mit der Annahme eines Epigamieverhältnisses erklären, das natürlich auch zwischen völlig autonomen Städten vereinbart werden konnte. Schließlich findet auch die Inschrift CJG 4150[b] aus Amastris, die eine Frau als *ἀνφοτέραν τᾶν πόλιων πολεῖτιν* benennt (es handelt sich um Amastris und Herakleia a/Pontus) auf diese Weise eine, wie es scheint, genügende Erklärung. Daß die Inschriften Petersen-Luschan 227/228, die beide Mutter und Tochter als *Ῥωμαία καὶ Οἰνοανδὶς* bezeichnen, mit Wahrscheinlichkeit auf die Verleihung des Bürger-

---

[1]) So urteilt auch Treuber Gesch. d. Lykier p 232_1. »Die Frau behielt ihr angeborenes Bürgerrecht.«

[2]) Hält es doch z. B. C. J. Heliodorus (JHS X p 60 no 13) nicht mehr für nötig, die Städte einzeln anzugeben, er bezeichnet sich summarisch als *Ῥωμαῖος καὶ Λυδάτης καὶ ἄλλων πόλεων πολείτης.*

rechts durch Caracalla[1]) zurückzuführen sind, braucht wohl bloß erwähnt zu werden, um einleuchtend zu sein. So, glaube ich, zwingen auch die Doppelethnika keineswegs dazu, an ein Ehrenbürgerrecht der betreffenden Frauen zu denken.

Aber, wendet man ein, es sind doch Inschriften erhalten, in denen tatsächlich Frauen das Bürgerrecht ehrenhalber verliehen wurde!

IG XII_8 267	Thasos	Anfang des III. Jhdts vor
IG IX_2 62	Lamia (Thessalien)	218/7 a Chr
BCH V p 96	Mylasa (Karien)	unbestimmt.

Der Unterschied zwischen diesen und den vorhergehenden Inschriften liegt auf der Hand, da es sich hier stets um eine besondere Auszeichnung handelt, deren Gründe wir ausdrücklich erfahren; dies ist bei den anderen keineswegs der Fall, vielmehr werden z. B. IG XII_7 36 die Verdienste und Auszeichnungen der Timessa, die zu den *πολίτιδες* gehört, einzeln aufgezählt, daß sie aber das Ehrenbürgerrecht erhalten habe und warum, erfahren wir mit keiner Silbe. Und noch ein anderer wichtiger Unterschied besteht zwischen diesen 3 Inschriften und den früher erwähnten: sie verleihen nämlich das Ehrenbürgerrecht bloß nach außerhalb. Das lamische Dekret bezieht sich auf eine Dichterin aus Smyrna, der thasische Volksbeschluß verleiht einem Manne und seinen Kindern das Bürgerrecht, der schon früher *πρόξενος*, also kein Bürger von Thasos war; die Inschrift von Mylasa endlich enthält eine Aufzeichnung der Ehren, die einem gewissen Sibylos von verschiedenen Städten zuerkannt worden sind; eine von ihnen verleiht dem Sibylos und seiner Gattin auch das Bürgerrecht; die Herausgeber nehmen Hydisa

---

[1]) Den Wortlaut des Dekretes haben wir ja jetzt durch einen glücklichen Fund wiedererhalten. Pap Giss 40.

als verleihende Stadt an, doch spricht gegen diese Vermutung die deutliche Angabe, daß das Ehrenbürgerrecht erst bei der wiederholten Ehrung mitverliehen wurde, während bei Hydisa in der einleitenden Zusammenfassung der Ehren von einer zweimaligen Dekoration des Sibylos nichts gesagt wird. Welche Stadt tatsächlich den Sibylos und seine Gattin zum Ehrenbürger ernannte, läßt sich nicht mehr erkennen, jedenfalls steht soviel fest, daß es seine Heimatstadt Mylasa nicht war.

Sehen wir uns dagegen die Fälle an, in denen Frauen als *ἀσταὶ* oder *πολίτιδες* bezeichnet werden, so müssen wir konstatieren, daß sich dies bloß auf den Wohnort der Betreffenden beziehen kann; und zwar werden für gewöhnlich diese Bezeichnungen in kollektivem Sinn gebraucht, — z. B. BCH XXVIII p 23 (Stratonikeia), AGI II 343 (Rhodos), JöaI X 19 (Pagai) — oder enuntiativ zu anderen Begriffen in Gegensatz gestellt, vgl. die oben zitierten Stellen aus den Rednern. Bloß auf den Inseln und in Kleinasien finden sich vereinzelte Fälle, in denen *ἀστὴ* oder *πολεῖτις* ohne einen derartigen Gegensatz rein titular gebraucht wird. Für *πολεῖτις* sind mir folgende Fälle bekannt geworden:

IG XII$_7$ 392	Aigiale (Amorgos)	nicht vor I. vorchristl. Jhdt
„ 397	„	207 p Chr
CIG 4150 b	Amastris (Bithynien)	97 p Chr
IG XII$_7$ 36	Arkesine (Amorgos)	II. Jhdt vor Chr

Einzelne Frauen als *ἀστὴ* bezeichnet finden sich

Benndorf-Niemann no 79	Xanthos (Lykien)	unbest.
„ 82	„	Römerzeit[1])
Petersen-Luschan no 13	„	vor der Kaiserzeit
Lebas 1260	„	unbest.

[1]) „Munatia".

Betreffs der in Ägypten vorkommenden Fälle dieses Brauches muß ich auf Schubart verweisen.[1])

Ich glaube, man wird nicht fehl gehen, wenn man diese Anwendung der bürgerrechtlichen Bezeichnung als eine lokale Besonderheit betrachtet. Läßt sich etwas ähnliches auch in der Benutzung der Ethnika nachweisen? Daß die Beispiele des Doppelethnikons sich auf Kleinasien beschränken, sahen wir schon; aber auch hinsichtlich der einfachen *ἐθνικὰ* scheint diese Provinz eine Sonderstellung einzunehmen. Soviel ich sehe, kommt es nämlich hier allein vor, daß Frauen sich auch in der Heimat mit einem gewissen Stolz durch Angabe des Ethnikons als Bürgertöchter qualifizieren. Man betrachte z. B. die attischen Grabschriften; in ihnen sind nur auswärtige Ethnika auf den Namen der Frau bezogen (Beispiele sind auf S. 17 angeführt); die Zugehörigkeit zu einheimischen Demen wird stets in Beziehung zum Vatersnamen gesetzt,[2]) gleichgültig ob zur Bezeichnung des Demos das adjektivische Demotikon,[3]) das Ortsadverb (auf — *θεν*)

---

[1]) Fast könnte es wie eine Bestätigung des oben dargelegten Bedeutungsunterschiedes zwischen *ἀστὴ* und *πολῖτις* erscheinen, daß wir Frauen als *ἀστὴ* bisher bloß in Xanthus finden; berichtet doch Herodot (I 176), daß diese Stadt nach ihrer Zerstörung durch die Perser von 80 Familien der alten Bürgerschaft neu gegründet worden sei, sodaß man mit Leichtigkeit auf einen Stamm von 80 Altbürgergeschlechtern schließen könnte, denen auch jene Frauen entstammen. Allein der Zufall spielt bei der Erhaltung des inschriftlichen Materials doch eine zu große Rolle, als daß man diese Tatsache als einen sicheren Beleg für jene These betrachten könnte.

[2]) „Frauennamen mit Demotikon im Nominativ nur selten und aus jüngster römischer Zeit.“ Larfeld Hdbch II_2 847, cf IG III_2 1480, 1530, 1651a, 1711, 1843, 2107.

[3]) „Dies die gewöhnliche Bezeichnungsweise bei Frauennamen“ Larfeld Hdbch II_2 847.

oder der Präpositionsausdruck (*ἐκ* c. gen.) dient[1]); um ein praktisches Beispiel zu geben: IG II_3 2288 *Τιμαγόρα Σημιάδου Λαμπτρέως. Καλλ[ι]σ[τράτη] Διοκλέους Ἀγγελῆθεν.* III_2 1489 *Δημητρία Διοτείμου ἐξ Ἀζηνιέων.* Diesen treten aus Kleinasien eine ganze Reihe von Inschriften gegenüber, die nach dem Typus *Ἑλλὰς Σωτηρίχου Παταρίς* (Benndorf-Niemann 91) gebildet sind. Ähnliche Beispiele derselben Ordnung sind:

Petersen-Luschan Reisen in Lykien, Milyas u Kibyratis no 80; 82; 90; 91; 165; 167; 227; 228; 240.

Benndorf-Niemann Reisen in Lykien u Karien no 41; 42; 43; 45; 63; 91; 106; 118; 119; 120.

IHS X p 60 ff Lydae (Lykien).

CIG 4300 f Antiphellus (Lykien); q t Aperlae (Lykien).

Ath Mitt XXI 117 Philadelphia (Lydien).

In Rhodos finden sich sogar Beispiele, daß Frauen selbst das Demotikon führen.

IG XII_1 173; 175; 176; 193; 194; 201; 215; 750; 894.

Ath Mitt XXV 107 etc.

Ich glaube, schon das vorgelegte Material, das sich bei systematischem Sammeln nach beiden Seiten hin noch erheblich vermehren läßt, zeigt den tiefgehenden Unterschied zur Genüge.

So wird man also der Ansicht von Paris folgende gegenüberstellen können: An ein Ehrenbürgerrecht ist bei den mit „*ἀστή*“, „*πολῖτις*“ oder *ἐθνικὸν* bezeichneten Frauen nicht zu denken. Es steht in der Theorie jeder griechischen Bürgerstochter frei, sich so zu nennen; gleichwohl nimmt Asien und einige davor gelegene Inseln (eine

[1]) Die Frage, ob die Frau wirklich in den Demenlisten geführt wurde, die Ledl neuerdings (Wiener Studien 1908) gegen O. Müller (de demis Atticis diss. Berl. 1880 u. Fleckeis. Suppl. Bd XXV) verneint, kann hier leider nicht in extenso (und nur so ist eine Lösung möglich!) behandelt werden.

genauere Abgrenzung des in Frage kommenden Gebietes behalte ich mir für später[1]) vor) eine Ausnahmestellung in der griechischen Welt insofern ein, als hier allein die Frauen von ihrem Rechte, sich selbst als *ἀστή, πολῖτις* oder in der Heimat mit *ἐθνικὸν* zu bezeichnen, besonders eifrig Gebrauch machen. Lediglich in dieser Anwendung und Betonung, nicht in dem Inhalt der hinzugefügten Bezeichnungen haben wir etwas besonderes zu erblicken. Eine Erklärung dieser Besonderheit wird später in größerem Zusammenhange versucht werden.

II. Wie betätigt die Frau ihr Bürgerrecht?

Wenden wir uns nach diesen allgemein orientierenden Bemerkungen unserm eigentlichen Thema zu. Inwieweit, wann und wo hat sich die Frau innerhalb der eingangs gezogenen Grenzen am Staatsleben beteiligt? Paris hat bei der Behandlung dieser Frage die einzelnen Funktionen nach Liturgien und Magistraten zu ordnen gesucht, bemerkt aber mit Recht, daß eine scharfe Scheidung nicht immer durchzuführen ist. Abgesehen von der außerordentlichen Mannigfaltigkeit der Nomenklatur — derselbe Titel bezeichnet in verschiedenen Städten bisweilen durchaus heterogene Funktionen — besteht auch darin eine große Schwierigkeit, daß in derselben Stadt ein Amt je nach den Verhältnissen bald mehr liturgischen, bald mehr magistratischen Charakter trägt. Da diese Unterscheidungen indes nur von breitester Grundlage aus genau bestimmt werden können, wollen wir, um überhaupt eine Einteilung zu gewinnen, das wenn auch äußerliche Prinzip Paris' übernehmen und beginnen demgemäß mit den

[1]) vgl. p 68.

a) Liturgien.

1. Zunächst sind einige Inschriften zu behandeln, die uns ganz allgemein die Erledigung von Liturgien durch Frauen berichten und diese als *λειτουργήσασαι* bezeichnen. Es liegt auf der Hand, daß diesen Bezeichnungen eine ganz bestimmte Liturgie zugrunde liegt, doch können wir aus den Inschriften selbst keinen Anhaltspunkt gewinnen. Paris zählt 3 Beispiele auf:

*Lebas 225 Branchidai (Jonien) nach den Flaviern
* „ 228 „ „ Römerzeit[1])
* „ 756 Akmonia (Phrygien) Römerzeit[2])

Hierzu tritt nach der neuen Sammlung der griechischen Inschriften in den inscriptiones graecae:

IG XII$_7$ 399 Aigiale (Amorgos) Kaiserzeit[3]).

Die Inschrift enthält die Worte *πολλὰ καὶ [συν]εχ[ῆι] π[αρεχο]μένη καὶ ἰδίᾳ ἑκάστῳ καὶ κοινῇ τῇ πατρίδι ἔν τε ἔργων [κατασκευα]ῖς καὶ ταῖς λοιπαῖς λιτο[υ]ρ[γ]ίαις*. M. E. ist auch hier *λιτουργία* durchaus im prägnanten Sinn zu fassen. — Franz hat auch in der Inschrift

CIG 4345 Side (Pamphylien) II/III.

das Wort *λειτ]ο[υργ]ή[σασαν* wiederherstellen wollen, doch kann bei der schlechten Verfassung des Steines diese Vermutung keinesfalls als sicheres Beispiel geltend gemacht werden. — Eine einzige Lakedaimonische Inschrift CIG 1435 macht eine Frau als *λιτουργήσασαν τ[αῖν] θεαῖν* namhaft; der Zusatz *ταῖν θεαῖν* legt die Vermutung nahe, daß wir es hier mit einer sakralen Funktion zu tun haben

---

[1]) „Tiberius".

[2]) „Marcius, Marcia".

[3]) Diese Datierung scheint mir durch das Präskript und den Inhalt der Inschrift geboten; beides entspricht den Bemerkungen, die Swoboda (Griech. Volksbeschl. 185) über die Aigialensischen Volksbeschlüsse gemacht hat, allerdings fehlen unter den referierenden Magistraten die Dekaproten.

und *λειτουργεῖν* in seinem allgemeinen und ursprünglichen Sinne (= „Dienst für das gemeine Wesen“ tun[1]) zu verstehen ist, sodaß dieser Beleg bei unserer Betrachtung wohl ausgeschieden werden kann. Ähnlich ist auch IG II 624 zu verstehen; die „Liturgie“, die der Metrodora übertragen wird, ist inhaltlich identisch mit *ζακόρον εἶναι*, also einer priesterlichen Würde; im übrigen ist aber diese Inschrift ein deutlicher Beweis für den in der Einleitung betonten Unterschied zwischen freiwilliger Leistung (*ἐπίδοσις*) und offiziell übertragener Verpflichtung (*ἐπιμέλεια*): bisher hat Metrodora aus freien Stücken auf Bitten der jeweiligen Priesterin gewisse Funktionen, wahrscheinlich vor allem die des Bezahlens, übernommen, zuletzt unter dem Titel einer *ζακόρος*. Jetzt beschließt die Kultgenossenschaft, sie zur *ζακόρος* auf Lebenszeit zu ernennen, *καὶ λειτουργεῖν αὐτὴν ἀεὶ ταῖς γενομέναις ἱερείαις παρεχομένην τὴν χρεῖαν καλῶς καὶ εὐσχημόνως*, d. h. ihr „Amt“ soll darin bestehen, daß sie jedesmal die Kosten übernimmt. Im übrigen ist die Inschrift, um dies noch zu erwähnen, ein privater Beschluß von Orgeonen, die „Liturgie“ ist also keinesfalls als öffentlich-staatliche Funktion zu fassen. — Schließlich liegt noch eine Inschrift vor, IG IX_2 1127, in der man *λει[τουργείσα]νσα* hat wiederherstellen wollen, aber, wie ich glaube, nicht mit Recht. Denn *λειτουργεῖν* oder *λειτουργία* kommt in thessalischen Inschriften noch nirgends vor, wohl aber *λειτορεῖν* und dies ist gleichbedeutend mit *ἱερεύειν*.[2]) Da diese Funktion auch von Frauen übernommen wurde z. B. 1035, möchte ich auch in no 1127 lieber *λει[τορεύσα]νσα* ergänzen, was auch, soviel ich sehe, dem verfügbaren Raum besser entspricht. — So finden wir also Frauen allgemein als

---

[1]) Boeckh, Staatshaushalt d. Athener I^3 p 534.

[2]) cf Herwerden, lexic. dialect.

Liturgen — im prägnanten Sinne! — bezeichnet bloß in Kleinasien und Amorgos; aber auch diese Insel hängt infolge der Besiedelung durch die Milesier[1]) — unsere Inschrift ist selbst von der Milesischen Kolonie beschlossen — aufs engste mit Kleinasien zusammen.

2. Unter den einzelnen Liturgien, die Frauen bekleideten, ragt besonders die Gymnasiarchie hervor. Paris hat über die zu erfüllenden Pflichten ausführlich gesprochen[2]) und ist zu dem im wesentlichen richtigen Ergebnis gekommen, daß es Obliegenheit der weiblichen Gymnasiarchen gewesen sei, für die Veranstaltung gymnischer Spiele, für die Beschaffung des nötigen Salböls u. dergl. oder auch für die Instandhaltung der Baulichkeiten zu sorgen, d. h. das Geld zu geben. Indes scheint mir Paris nicht richtig zu urteilen, wenn er meint, die Frauen hätten all diese Titel — denn es gilt dies auch für die anderen Liturgien — bekommen, weil sie das Geld bezahlt und so de facto die Hauptlast der Pflichten bereits erledigt hätten; meiner Ansicht nach ist doch die Übertragung der Liturgie vorangegangen, sonst hätte ja jene Freigebigkeit wie so oft als ἐπίδοσις oder ἐνέργεσία ihre Anerkennung und ihren Lohn finden können. Ferner ist den Darlegungen Paris' noch hinzuzufügen, daß die Gymnasiarchie ebenso wie andere Funktionen sich vielfach in einer Familie forterbten und so tatsächlich zu einem munus patrimonii wurden, daß dann auch auf diese Weise eine Frau in ein derartiges Amt einrücken konnte. — An Belegen für diese Betätigung der Frau sind mir bisher bekannt geworden:

---

[1]) cf Bechtel, Inschr. d. jon. Dialektes p 40.
[2]) p 59.

Ditt. o. g. 479	Dorylaeum (Phrygia)	Anfang des II. Jhdts nach Chr.	
*Μουσεῖον καὶ βιβλιοθήκη τῆς εὐαγγελ. σχολ. 1876/8 no 228[1]	Erythrae (Jonien)	unbestimmt	
Rev et gr XIV p 297[1]	Erythrae (Jonien)	unbestimmt	
*BCH IX p 338	Herakleia Salbake (Karien)	II. Jhdt p[2]	
*CIG 3953[c]	„	„	Römerzeit[3]
*CIG 5132[4]	Kyrene		nach Claudiern
*Newton HBC II_2 792	Lagina (Karien)		nach Hadrian
* „ 791	„		II/III
*BCH XI 157 no 63	„		nach Traian.
Inschr Magnesia 158	Magnesia (Jonien)	Kaiserzeit[5]	
*CIG 2714	Mylasa (Karien)	Kaiserzeit[6]	
*IG XII_2 232	Mytilenai (Lesbos)	Römerzeit[7]	
IG XII_2 208	„		nicht nach 59[8]
„ 211	„		„

[1]) Beide Inschriften, auf dieselbe Person bezüglich, unterscheiden sich nur sehr wenig; sind es zwei Exemplare desselben Textes, an verschiedenen Stellen der Stadt aufgestellt (Gymnasium und Markt?) oder sind es zwei ungenaue Kopieen derselben Inschrift?

[2]) Ligaturen kommen nach Larfeld Hdbch I 408 erst seit Hadrians Zeit häufiger vor.

[3]) „Tatia".

[4]) Paris läßt diese Inschr. extra fines libelli.

[5]) Juliana ist außerdem auch Priesterin *Ἀφροδείτης κα[ὶ θεᾶς Ἀγριπ]πείνης μητρός.*

[6]) Warum Lebas die Inschrift der Stadt Euromus zuteilt, ist nicht ersichtlich (no 374/8). Zur Datierung bietet die Würde des *ἀρχιατρὸς τῆς πολέως* einen Anhalt, die nach Wellmann (PWRE) dem *ἀρχιατρὸς* des Kaisers gegenüber gestellt wird.

[7]) Ist Philippina eine römische Weiterbildung von Philippus, (wie Messalina, Agrippina)?

[8]) Es ist strittig, ob beide Inschriften auf dieselbe Agrippina oder die eine auf die ältere, Germanicus' Gemahlin, die andere

*Lebas 1661	Nakrasa (Lydien)	nach Traian.
IG XII_5 292	Paros	III p Chr.[1])
*Benndorf-Niemann 44	Sidyma (Lykien)	II/III.
*Lanckoronski I 59/60	Sillyon (Pamphyl.)	Kaiserzeit[2])
*BCH XI p 375	Stratonikeia (Karien)	Zeit der An-
* 384	„	„ [tonine.[3])
*BCH XV 186 no 130	„	II/III.
* „ 190 no 135	„	Römerzeit.[4])
* „ 197 no 140	„	nach Traian.[5])
* „ 199 no 141	„	II/III.
* „ 203 no 144	„	nach Hadrian.
BCH XXVIII 32	„	„ „
„ 238	„	nach den Flaviern.
„ 243	„	unbestimmt.
„ 260	„	Römerzeit.[6])
„ 252	„	nach Traian.[7])
Lanckoronski II 259	Syrt (Pisidien)	unbestimmt.
„ II 7	Termessos (Pisidien)	nach Claudius.
„ II 9	„	II/III.
„ II 10	„	II/III.
„ II 120	„	II/III.

auf die jüngere, Tochter der vorigen und Gemahlin des Claudius, zu beziehen sind; der zeitliche Unterschied würde allerdings nicht allzu bedeutend sein, jedenfalls sind die Inschriften nicht nach 59, dem Todesjahr der Agrippina II, anzusetzen.

[1]) Außer dem Namen Aurelius ist auch die Form der Buchstaben maßgebend.

[2]) Dieselbe Frau war *ἀρχιέρεια τῶν Σεβαστῶν*.

[3]) In diese Zeit setzen Cousin und Deschamps p 374 die Wirksamkeit des Flav. Aeneas und seiner Kinder.

[4]) „Statia, Titus".

[5]) Der Oheim des in der Inschrift genannten Priesters führt den Namen Ulpius BCH XV p. 193.

[6]) „Lucius, Quintus".

[7]) Die Inschrift ist nicht vollständig erhalten, vielleicht war auch in ihr von einem weiblichen Gymnasiarchen die Rede.

Dies sind die inschriftlichen Belege für Frauen in der Gymnasiarchie; es bleibt noch ein Papyrus zu besprechen, der nach Ansicht der Herausgeber ebenfalls einen weiblichen Gymnasiarchen bezeugt; pap Amherst II 64 (Hermopolis 107 p Chr) enthält die Worte: *προσεκρίθη τῇι πόλει παρὰ Θέωνος πεν[τ]ήκοντα τάλαντα καὶ ἐκ τῶν τῆς γυμνασιαρχίδος ἄλλα δοκῶ μοι εἴκοσι.* Es handelt sich um die Beschaffung der Kosten für den Bau eines Bades. Grenfell-Hunt übersetzen die zitierten Worte: Fifty talents were awarded to the city from Theon and twenty, I think, of the property of gymnasiarch (fem.). Preisigke[1]) schließt sich ihnen an und erwähnt diese Stelle als einzigen Beleg für eine weibliche Inhaberin der Gymnasiarchie. Herr Professor Wilcken bestätigt mir in liebenswürdiger Weise, daß in den seitdem publizierten Texten sich kein weiteres Zeugnis für die Form *γυμνασιαρχὶς* oder einen weiblichen Gymnasiarchen finden lasse. Doch scheint es mir zweifelhaft, ob Grenfell-Hunt's Auffassung die richtige ist; zum mindesten läßt sich eine andere m. E. ebenso wahrscheinlich machen. Ich will kein besonderes Gewicht darauf legen, daß das Protokoll in ganz eigentümlicher Weise zunächst mit *παρὰ* einen Mann, darauf mit *ἐκ* lediglich die Kasse oder das Vermögen einer Person namhaft macht, aus dem die fraglichen Summen angewiesen worden sind. Aber wer ist denn die Gymnasiarchin, über deren Vermögen andere in so unbeschränkter und selbstherrlicher Weise verfügen? An eine Stiftung einer früheren Gymnasiarchin ist kaum zu denken, denn auch da würde doch wohl der Name zu erwarten sein; vor allem sagt uns aber die Form *γυμνασιαρχίς* — falls sich wirklich eine Frau darunter birgt! — ganz deutlich, daß die betreffende noch im Amte ist. Nach Niederlegung des Amtes treten ja,

[1]) Städtisches Beamtenwesen im römischen Ägypten. 1903 p 59.

wie Preisigke gezeigt hat,[1]) stets die präteritalen Formen γυμνασιαρχήσας etc auf. Und diese Frau, die angeblich die äußerst seltene Ehre genoß, die Gymnasiarchie zu bekleiden, sollte ohne jegliche Namensnennung, lediglich mit ihrer Beamtenqualität bezeichnet, in einem amtlichen Protokoll fungieren? So drängt sich mir unabweislich die Vermutung auf, daß γυμνασιαρχὶς nicht die Person, sondern das Amt als solches bezeichnet. Ich lasse die Frage offen, ob wir unter τὰ τῆς γυμνασιαρχίδος eine bestimmte für die Gymnasiarchie errichtete Stiftung oder einen festen Zuschuß, den die Stadt leistet, zu verstehen haben: beides wäre in unserm Falle möglich; diese Einnahme müßte also dann der Stadtverwaltung zum Teil überwiesen oder überhaupt in der städtischen Kasse verblieben sein, sodaß der Inhaber des Amtes für diesen Ausfall der amtlichen Kasse selbst aufkommen mußte. Diese Auffassung scheint eine deutliche Bestätigung zu finden durch pap Amh. II 70 (Hermopolis 115 p Chr), in dem von einem Befehl des Präfekten die Rede ist συσταλῆναι τὰ πολλὰ τῶν ἀναλωμάτων τῆ[ς]γυ]μνασιαρχίας ἵν[α οἱ] καθιστ[α]νάμενοι[2]) προθυμότερον ὑπομέ[νωσ]ι τὸ ἀνάλωμα. Man hat offenbar das Manöver wiederholt, daß man die Gymnasiarchie als solche finanziell heranzog, bezgl. ihr den Zuschuß verkürzte. Aber infolge der erhöhten Kosten wollen sich nun keine Bewerber mehr finden. Das einzige, was sich gegen diese Deutung anführen ließe, ist die unzweifelhaft sicher[3]) gelesene Form γυμνασιαρχίς, die sich sonst weder in Papyri noch in Inschriften für das Amt belegt findet, wohl aber für den Beamten (CIG 5132). Indes ist diese Form des Wortes auch für das Amt als solches durchaus nicht unmöglich, wie sich ja auch in Lanckoronski I

[1]) p 5 u. 55.

[2]) cf Rh M 57, 146.

[3]) Vgl. die Photographie auf Tf. XIV.

58—61[1]) die Form *δημιουργίς* — sonst stets *δημιουργία* — neben der Form *γυμνασιαρχία* gebraucht findet, beides unzweifelhaft vom Amte gesagt. So möchte ich also zum mindesten die Möglichkeit betonen, daß jener Papyrus auch auf andere Weise erklärt werden kann und durchaus nicht zur Annahme eines Ausnahmefalles zwingt.

In der soeben erwähnten Inschrift von Kyrene CIG 5132, die natürlich zu dem pap. von Hermopolis in keinerlei Beziehung steht, wird die Frau als *γυμνασιαρχὶς αἰώνιος* bezeichnet. Über die Bedeutung dieses Zusatzes *αἰώνιος*, oder wie er sonst auch erscheint *δὶ αἰῶνος* oder *εἰς τὸν αἰῶνα*, gehen die Meinungen ziemlich auseinander. Gilbert[2]) und Schultheß[3]) halten ihn lediglich für einen Ehrentitel, ähnlich dem bisweilen gebrauchten *διὰ βίου*, Liermann[4]) dagegen erklärt ihn als Bezeichnung des Amtes, das jemand durch eine Stiftung, bezw. durch deren Zinsen, „für alle Zeiten" finanziell sichergestellt hat; wie der Stifter selbst, so bekomme auch jeder spätere Inhaber des Amtes den Titel *αἰώνιος*. Wesentlich enger hat Wilhelm,[5]) dem sich Liebenam[6]) anschließt, den Ausdruck gefaßt; er will ihn bloß für den Stifter des Kapitals reservieren und stützt sich dabei vor allem auf Flav. Joseph. ant. Judaeor. XVI 149, wo Herodes Atticus für eine Stiftung von den Eleeren offiziell als *διηνεκὴς ἀγωνοθέτης* bezeichnet wird. Trotzdem möchte ich an Liermanns weiterer Auffassung festhalten, denn wie Lebas 1213 (von Wilhelm selbst zitiert!) „*ἐχαρίσατο . . εἰς τὴν μετὰ ταῦτα γυμνασιαρχίαν τὴν αἰώνιον*" und noch deutlicher Rev et gr XIX 247 „*καταλέλοιπα*

---

[1]) ebenfalls aus der Kaiserzeit. cf p 21.
[2]) Hdbch der Staatsaltertümer I p 27 Anm. 2.
[3]) Wochenschr. für klass. Philol. 1888 p 35.
[4]) Diss. Hal. X p 58ff.
[5]) Heberdey-Wilhelm Reisen in Kilikien p 153.
[6]) l. c. 284.

εἰς τὰς αἰωνίους γυμνασιαρχίας καὶ στεφανηφορίας" zeigen, wird das Beiwort auch dem Amt selbst beigefügt, sodaß die Vermutung sehr nahe liegt, auch ein späterer Inhaber des Amtes könne diesen Zusatz seinem Titel beifügen. Es wäre auch sonst schwer erklärlich, wieso in Lakedaimon (CIG 1349; 1353; 1365; 1379), Mytilenai (siehe oben die Zusammenstellung) und anderswo nacheinander mehrere γυμνασίαρχοι (bezgl. andere Funktionäre) αἰώνιοι oder δι' αἰῶνος auftreten können; es werden doch immer bloß die Zinsen des Kapitals verbraucht. (Lebas 1213 „ὡς γυμνασιαρχεῖσθαι ἐκ τῶν τόκων") wozu braucht man denn neue Stiftungen? Oder soll man in all diesen Fällen mit einer vorausgegangenen Münzverschlechterung rechnen? Seeck[1]) betont ja allerdings die Möglichkeit, daß auch das Kapital aufgebraucht wurde, sehr stark; jedoch ist eine solche Verwaltung des Stiftungsfonds schwerlich als Norm anzunehmen, und sicherlich ist sie nicht dazu angetan, andere Bürger zur Stiftung neuer Kapitalien zu bestimmen. Indes bei den weiblichen Inhabern solcher Ämter liegt die Frage ziemlich klar und wird praktisch wohl immer auf dasselbe hinauskommen: Die Verpflichtungen persönlicher Art, die nach der Stiftung eines solchen Kapitals — oder Grundstückes, was natürlich auch möglich ist! — für spätere Inhaber des Amtes zu erledigen sind, werden den Frauen schwerlich zugesagt haben. Wir werden uns also die Fälle, in denen eine Frau das Beiwort αἰώνιος oder δι' αἰῶνος bei ihrem Titel führt, am besten so erklären, daß die Frauen das Geld entweder selbst stifteten — dazu paßt gut Lanckoronski II 9. 10, wo die Frau auch den Titel κτίστρια führt — oder, falls bereits eine Stiftung bestand, die Kosten dennoch aus

---

[1]) Gesch. d. Untergangs der antiken Welt I 162.

eigener Tasche „ἐκ τῶν ἰδίων" bestritten, sodaß die Zinsen jener Stiftung für andere Zwecke verfügbar wurden, eine Möglichkeit, die z. B. in der Inschrift Lebas 1213 B bereits vorgesehen ist. Immerhin bleibt es merkwürdig, daß diese Freigebigkeit nicht als bloße ἐπίδοσις oder εὐεργεσία registriert wurde.

Zusammenfassend können wir also sagen, daß Frauen nur in Kleinasien, der benachbarten Inselwelt und einmal in Kyrene als Gymnasiarchen bezeugt sind, obwohl es doch in der ganzen griechischen Welt Gymnasiarchen gab; ich greife aus Liebenams Liste nur einige Hauptpunkte heraus: Athen, Delphi, Kypros, Lilybaeum, Massalia, Olympia, Sparta etc.

3. Zu einem ähnlichen Ergebnis gelangen wir, wenn wir die Verbreitung der weiblichen ἀγωνοθέται ins Auge fassen. Ihre Obliegenheiten faßt Paris dahin zusammen, daß die Frauen Wettkämpfe entweder selbst neu schufen oder für bereits bestehende die Kosten übernahmen und die Preise für die Sieger stifteten; für die tatsächlich zu leistenden technischen und praktischen Vorarbeiten wurde ein ἐπιμελητής bestellt (Lebas 743/4). Bezeugt sind weibliche Agonotheten bisher in folgenden Inschriften:

Ramsay CBPhr II p 647 no 550	Akmonia (Phrygien)	Zeit Neros.[1])
*Lebas 743/4	Attuda (Karien[2])	II/III.
*BCH IX 338	Herakleia Salbake (Karien)	II. Jhdt p[3]).
Lanckoronski II 247 b	Kremna (Pisidien)	II/III.

[1]) Der Name der Julia Severa findet sich auf Münzen mit dem Porträt Neros (coins Brit Mus Phrygia p 10 no 40).

[2]) Nach Head (coins Brit Mus Carien XL) ist Attuda hinsichtlich Münztypus und Bevölkerung eher zu Karien als zu Phrygien zu rechnen (cf Ramsay CBPhr I 165 sq).

[3]) cf p 29.

Inschr Pergamon 525	Pergamon (Mysien)	nach 217.[1])
*CIG 3415	Phokaia (Jonien)	nach den Flaviern.
Lebas 5	Smyrna (Jonien)	nach Traian.
CIG 1444	Sparta (Lakonien)	nach Claudius.
*BCH X 410	Thyateira (Lydien)	Römerzeit.
* „ XI 102	„	nach Claudius.
* „ XI 478	„	nach Hadrian.
CIG 3508	„	nach Traian.
*CIG 3489	„	II/III.

Die in CIG 1444 (Sparta) erwähnte *ἀγωνοθέτις* ist gleichzeitig *ἱέρεια διὰ βίου* verschiedener Gottheiten, darunter auch der Dioskuren; da außerdem die Kosten der „*ἀγωνοθεσία*“ von der Mutter bestritten werden, scheint mir die Agonothesie der Dioskoreia, die jene Pomponia ausführt, kein selbständiges Amt gewesen zu sein; immerhin ist auch in dieser Inschrift die Bezeichnung *ἀγωνοθέτις* erwähnenswert, zumal im Hinblick auf sie Boeckh auch in no 1440 eine *ἀγωνοθέτις* vermutet hat. Doch scheint der Text dieser Inschrift jetzt einigermaßen gesichert durch eine andere von Tsuntas publizierte (eph arch 1892 p 19), in der eine Frau als *ἀρχηὶς καὶ θεωρὸς τοῦ σεμνοτάτου ἀγῶνος τῶν Ὑακινθίων* bezeichnet wird; die Worte lassen sich m. E. ohne Schwierigkeit auch in CIG 1440 herstellen, doch wird man immerhin die neue Edition der lakedaimonischen Inschriften abwarten müssen, die vielleicht eine genauere Reproduktion bringt. Soviel läßt sich indes heute schon mit einiger Bestimmtheit gegen Reisch (PWRE Agonothetes) sagen, daß an eine Agonothesie in diesen beiden Fällen schwerlich zu denken ist; die beiden Frauen waren *θεωροὶ τοῦ ἀγῶνος*, d. h. sie waren Festgesandte (s. Harpokration u. a.), offizielle Vertreter ihrer Gemeinde; es ist aber nicht wohl denkbar, daß ein und dieselbe

[1]) *ὑπὸ θεοῦ Ἀντωνίνου* bezieht Fränkel auf Caracalla † 217.

Person erst bei den Vorbereitungen des Festes derartig beteiligt ist und dann bei der Feier selbst als Vertreter erscheint. Daher möchte ich die beiden *ἀρχηΐδες* hier ausscheiden, wir werden sie später noch zu berücksichtigen haben. Anschließend noch einige Bemerkungen über das Kollegium der 16 Frauen in Elis, von denen Pausanias berichtet (V 16_2); sie weben alle 4 Jahre der Hera ein Prachtgewand, *αἱ δ' αὐταὶ τιθέασι καὶ ἀγῶνα Ἡραῖα, ὁ δὲ ἀγὼν ἐστι ἅμιλλα δρόμου παρθένοις.* § 6 *αἱ δὲ ἑκκαίδεκα γυναῖκες καὶ χοροὺς δύο ἱστᾶσι καὶ τὸν μὲν Φυσκόας, τὸν δὲ Ἱπποδαμείας καλοῦσι.* § 7 über die Zusammensetzung: *νενημένοι γὰρ* (scil. *οἱ Ἠλεῖοι*) *ἐς ὀκτὼ φυλὰς ἀφ' ἑκάστης αἱροῦνται γυναῖκας δύο.* Weniger[1]) hat gezeigt, daß dies Kollegium im Dionysos- und Herakult eine Rolle gespielt habe und hat auf diese Kulte auch den Reigen bezogen, den sie aufführen (sie führen ihn selbst auf, haben nicht bloß die Einübung oder Ausstattung zu besorgen!). Wenn man dazu bedenkt, welcher Art die von ihnen geleiteten Spiele sind, ein Wettlauf der Mädchen, und wie das Kollegium sich bildet, wird man ihre Betätigung wohl kaum als Agonothesie im technischen Sinne bezeichnen können, sondern eher als Nebenfunktion der Kultbeamten betrachten müssen.

Fassen wir nunmehr also zusammen, wo sich wirklich Frauen in einer echt liturgischen Agonothesie betätigen, so ergibt sich wieder dasselbe Verbreitungsgebiet wie bei der Gymnasiarchie; und doch findet sich das Amt der Agonotheten überall, wo Griechen wohnen und Spiele stattfinden, um nur einige wenige Städte hervorzuheben: Athen, Alexandrien, Delphi, Epidaurus, Massalia, Neapolis, Theben etc (cf Liebenam).

---

[1]) Das Kollegium der 16 Frauen im Dionysosdienst. Weimar 1883.

4. Mit der Agonothesie scheint die *πανηγυριαρχία* eng verwandt zu sein, die ebenfalls einmal von einer Frau bekleidet wird:

CIG 2653 Knidos II/III.

Reisch (PWRE Agonothetes) erklärt beide Funktionen für identisch, aber schwerlich mit Recht, da in Lesbos (eph ep II p 21; IG XII_2 256; 242 — diese Inschrift von R. selbst zitiert!), Erythrae (Lebas 53; 57), Branchidai (Lebas 229; CIG 2881/3) etc. beide Ämter neben einander erwähnt werden. Menadier scheint den Unterschied richtig dahin präzisiert zu haben,[1]) daß dem Panegyriarchen die Oberleitung des ganzen Festes, der Festversammlungen etc, dem Agonotheten die Leitung der einzelnen Spiele zugewiesen ist. Es mag allerdings an manchen Orten bei Festen von geringerer Bedeutung und niedrigerer Frequenz eine derartige Arbeitsteilung nicht vorgenommen worden sein, sodaß der Panegyriarch auch die Funktion des Agonotheten versah und vielleicht auch nur *ἀγωνοθέτης* hieß; indes ist eine prinzipielle Gleichstellung beider Ämter daraus noch nicht zu erschließen. Vielleicht haben wir sogar für Knidos diesen Zustand anzunehmen, so daß man jene Irena mit einer gewissen Berechtigung auch zu den Agonotheten zählen könnte; ich habe wenigstens in Knidos keinen *ἀγωνοθέτης* gefunden, auch Liebenam notiert keinen Beleg. Also auch diese Liturgie, um das noch hervorzuheben, finden wir bloß in Kleinasien von einer Frau bekleidet, in Athen z. B., wo ebenfalls sich *πανηγύρεις* versammelten (IG III 649; 676; 709; 716), hat eine Frau niemals eine derartige Funktion übernommen.

5. Schließlich zählt Paris unter den Liturgien auch

[1]) Qua condicione usi sint Ephesii inde ab Asia in formam provinciae redacta 1880 p 95.

noch die Fälle auf, in denen Frauen als ἑστιάσασαι bezeichnet werden.

Branchidai: CIG 2880; Lebas 227.

Lagina: Newton HBC II_2 791;[1]) 792.
BCH XI p 145 no 46; p 157 no 63.

Stratonikeia: BCH XI p 375 f no 1; 2; 3.
BCH XII p 101 no 22; XV p 186 ff no 130; 135; 138; 140; 144; 146; zu diesen treten jetzt noch hinzu BCH XXVIII p 32; 34; 238; 243; 260; die Inschriften aus Sparta CIG 1435; 1436; 1439; 1446; 1451, sowie Prott-Ziehen leges sacrae 58; 59 kommen hier schwerlich in betracht, da die Mahlzeiten, die jene θοιναρμόστριαι ausrüsten, lediglich Kultmahlzeiten und ein integrierender Bestandteil des Kultes der Göttinnen[2]) zu sein scheinen. — Aber auch hinsichtlich der anderen Inschriften möchte ich zweifeln, ob wir es wirklich mit einer Liturgie zu tun haben; vor allem erscheint es mir bedenklich, daß von der Übertragung oder Übernahme einer bestimmten Funktion ἑστίασις oder von einem Funktionär ἑστιάτωρ (oder ähnlich) in den Inschriften nie die Rede ist, sondern immer bloß von ἑστιάσαντες berichtet wird. Bedenkt man ferner, daß die betreffenden stets Priesterpaare sind, und was sie außerdem noch leisten, Spenden von Geld, Opfertieren, Bau von Festzelten etc., so scheinen mir diese Speisungen eher den ἐπιδόσεις zuzuzählen zu sein. In Athen bestand ja allerdings ohne Zweifel eine Liturgie ἑστίασις (Demosth. in Lept. § 21), doch waren diese Speisungen bloß für die

[1]) Paris führt an dieser Stelle (p 51) die Inschrift versehentlich unter Knidos an; dagegen p 43 richtig unter Lagina.

[2]) Alle Inschriften, in denen θοιναρμόστριαι vorkommen, beziehen sich auf den Kult der Demeter und Persephone; vgl. JHS XXV 50.

Demengenossen bestimmt und konnten nicht von Frauen ausgerüstet werden, vielmehr war es Sitte, daß der Besitzer eines Vermögens von 3 Talenten „*ὑπὲρ τῆς γυναικὸς*“ die die Thesmophorien feiernden Frauen einlud und bewirtete (Isaeus III 80).[1]) — Immerhin, mag es auch bloße *ἐπίδοσις* sein, es ist vielleicht doch erwähnenswert, daß auch diese Betätigung der Frau sich ausschließlich in demselben engumgrenzten Gebiet findet.

Fassen wir also alle bisher behandelten Liturgien zusammen, so kommen wir zu dem Schluß, daß außerhalb Asiens[2]) und der benachbarten Inseln, von wenigen Ausnahmen — *γυμνασιαρχίς* in Kyrene und *ἀγωνοθέτις* in Sparta — abgesehen, die Frau zu einer öffentlichen Tätigkeit in Form von Liturgien nicht gekommen ist.

b) Magistrate, die von Frauen verwaltet werden.

Wie Paris ausgeführt hat und schon oben angedeutet ist, unterscheiden sich in hellenistisch-römischer Zeit die Magistrate oft nur sehr wenig von den Liturgien, ja dieselbe Funktion kann bisweilen hier als Amt, dort als Liturgie gefaßt werden. Prinzipiell wird sich aber das Amt wohl immer durch seine höhere potestas und seine größere Wertschätzung auszeichnen. Um nicht bereits bekannte Dinge zu wiederholen, werden wir auch bezüglich der Magistrate, soweit angängig, auf die Ausführungen Paris' verweisen. Wir beginnen mit der *ἀρχὴ κατ' ἐχοξήν*, dem

1. Archontat. Dieses Amt wird man wohl nach der Terminologie des attischen Staatsrechtes am wenigsten

[1]) Boeckh Staatshaushalt d. Ath. II³ 111*.

[2]) Eine genauere Abgrenzung des in Frage kommenden Gebietes erfolgt später, vgl. p 68.

in Händen einer Frau vermuten; und doch konnte Paris bereits 3 Frauen an verschiedenen Orten nachweisen. Heute ist das Material durch neue Ausgrabungen und Editionen erheblich vermehrt worden.

J ö a I VIII Beibl. 123	Delphi	2. Hälfte des 1. Jhdts. nach Chr.[1])
Bourguet de rebus Delphicis p 13	Delphi	2. Hälfte des 1. Jhdts. nach Chr.
BCH XX 719	Delphi	II/III.
CIG 1440	Sparta	Kaiserzeit.[2])
eph ep 1892 p 19	Sparta	nach Hadrian.
*IG XII_5 655	Syros	II. oder III. Jhdt n. Chr.[3])
„ 659	„	Zeit des Antonin Pius.[4])
„ 660	„	„ „
„ 662	„	ca $166/_9$.[5])
„ 663	„	183 nach Chr.[6])
„ 665	„	ca 160—200 nach Chr.[7])
„ 667	„	251 p Chr.[5])
„ 668	„	Römerzeit.[8])
„ 692	„	Ende d. II. nachchr. Jhdts[9])

[1]) Memmios Euthydamos, der Sohn (oder Schwiegersohn?) jener Memmia Lupa, die in diesen beiden Inschriften genannt wird, war ca 83—86 p Priester.

[2]) Die Frau steht im Genuß des ius liberorum, das Augustus durch die lex Julia u. Papia Poppaea verlieh.

[3]) Nach der Buchstabenform datiert.

[4]) Für die Gesundheit dieses Kaisers werden Opfer dargebracht.

[5]) Durch die Kaisercognomina fixiert.

[6]) Seit diesem Jahr führt Commodus den Beinamen Pius.

[7]) Der Inhalt der Inschriften gleicht den vorhergenannten durchaus.

[8]) „Servilius".

[9]) Die Archontinnen dieser Inschrift und in no 663 scheinen Schwestern zu sein.

IG	XII_5 900	Tenos	unbestimmt
	„ 901	„	„
	„ 902	„	„
*	„ 903	„	„
	„ 908	„	nach Traian.
	„ 909	„	unbest.
*IG	XII_8 526	Thasos	nach Hadrian.

Auf den 3 Inseln wird nach Archonten datiert, wie z. B. die Inschriften IG XII_5 662 (*ὁ δεῖνα στεφανηφόρος καὶ »ἐπώνυμος« ἄρχων* Syros) IG XII_5 824 ff (*ἄρχοντος τοῦ δεῖνος* Tenos) IG XII_8 265, 354 (*ἐπὶ ἄρχοντος τοῦ δεῖνος* Thasos) beweisen; jedoch führt eine Archontin niemals den Zusatz *ἐπώνυμος* im Titel, noch wird je nach ihr datiert. Da sie außerdem bloß in Inschriften sakralen Charakters erwähnt werden, liegt die von Paris geäußerte Vermutung sehr nahe, daß wir es mit einer ähnlichen Teilung der Gewalten zu tun haben wie in Athen, wo auch ein Mitglied des Archontenkollegiums, der *βασιλεύς*, ausschließlich sakrale Funktionen zu versehen hatte.[1]) Allein er hat es unentschieden gelassen, ob die Frauen selbst dieses Archontat übernahmen oder nur, insoweit sie an den Pflichten teilhatten, etwa nach Art der attischen *βασίλιννα*, auch an dem Titel partizipieren konnten. Diese Ansicht vertritt z. B. Schoeffer,[2]) jedoch scheint mir die erstere den Vorzug zu verdienen. Denn in einzelnen Inschriften wird es ausdrücklich hinzugefügt, daß *ἄρχων* und *ἀρχείνη* verheiratet sind (IG XII_5 660, 662, 665); ein solcher Zusatz wäre im andern Falle durchaus unbegründet und überflüssig — oder er müßte stets gemacht sein; außerdem nennt no 665 eine *ἀρχείνη*, deren Gatte den Archontentitel nicht führt. Es hat also demnach, wie mir scheint,

---

[1]) Aristot. Ath. pol. 55. 57.

[2]) PWRE Archon, Basileus.

die Frau bloß das Ressort des Archontats übernehmen können, das sich auf Religion und Kultus bezog; daß in der Praxis öfters die Frau des eponymen Archonten sich zu der Funktion bereit finden ließ, ist nicht weiter wunderbar. Der Titel *ἀρχείνη* wurde wahrscheinlich nach Ablauf des Amtsjahres noch weiter geführt, wie no 667 vermuten läßt. — Von dieser Auffassung der *ἀρχείνη* ausgehend, werden wir auch no 668 richtig deuten können, die nach Hillers Einteilung ziemlich unverständlich bleibt: es enthalten die Zeilen 1—4 eine Einleitung (Stiftung des Steines), dann folgen 2 Inschriften l 5—19 (die zweite, 13—19, ein Jahr später hinzugefügt?) und in Zeile 20 der Schluß. Diese Einteilung der Inschrift erscheint übrigens durch die Anordnung der Zeilen vollkommen klar angedeutet. Die Worte *αἰθαίρετος ἄρχων τὴν στεφανηφίρον ἀρὴχν* beziehen sich bloß auf den Mann; da aber die Frau als *ἀρχείνη* bei den Speisungen auch mitgewirkt hat, ohne indes als verantwortliche Veranstalterin mit erwähnt zu werden (cf 659; 660; 662; 663; 665; 667), setzt sie ihren Namen mit auf die Inschrift. Ob die *ἀρχείνη* außer den genannten noch andere Pflichten hatte, läßt sich nicht erkennen, ist aber wenig wahrscheinlich. — Ähnlich steht es mit den *ἀρχίδες* von Tenos. Hiller v. Gärtringen vermutet, die Inschriften 895—909 seien eine Art Chronik gewesen, denn alle enthalten den Namen des eponymen Archonten und meist auch der *ἀρχίς*. Auch diese ist m. E. nicht prinzipiell als Gattin des Archonten aufzufassen, denn no 902 nennt uns als *ἀρχὶς* die Tochter des Archonten, no 909 bezeichnet eine Frau als *ἀρχὶς τὸ δείτερον*, während bei dem Archonten die Iterationszahl fehlt. Die Obliegenheiten der *ἀρχὶς* scheinen auch hier vorwiegend sakraler Natur gewesen zu sein (no 903; 908). — Über die thasische Archontin können wir nur soviel sagen, daß auch sie das Amt selbst bekleidet hat, und

zwar zwei Mal; ihr Gatte bezeichnet sich nicht als Archon. Außerdem hat sie selbst noch andere Würden übernommen; ihre Funktionen als Archontin bleiben uns aber aus Mangel an Material ebenso dunkel wie die der *τιμουχία*, die ebenfalls unter ihren Ämtern aufgeführt wird. Fränkel[1]) vermutet, daß die Bezeichnung *τιμοῦχοι* ein ganz allgemeiner Ausdruck für die Gesamtheit der staatlichen Würdenträger sei. Liebenam[2]) setzt sie den *βουλευταὶ* gleich. Beide Ansichten können keine allgemeine Gültigkeit beanspruchen, denn aus Fränkels Beispielen geht hervor, daß die *τιμοῦχοι* durchaus nicht immer zum Rate in irgend einer Beziehung standen. — das ist übrigens auch in unserem Falle höchst unwahrscheinlich! —. gegen Fränkels Deutung spricht aber u. a. auch die vorliegende Inschrift, in der die Timuchie deutlich als besonderes, selbständiges Amt bezeugt ist.[3]) Indessen läßt sich an der Hand eines einzigen Beleges wohl schwerlich etwas genaueres darüber sagen, vielleicht wird man mit Paris und Fredrich[4]) auch in dieser Beamtin einen sakralen Funktionär zu erblicken haben. — Auch in Delphi waren die Archonten eponyme Behörde (cf die Archontenliste PWRE Delphi), aber eine Frau hat das eponyme Archontat anscheinend nicht übernehmen können. Bourguet identifiziert *ἀρχηίς* ohne weiteres mit *ἱέρεια*, doch liegt m. E. keinerlei Grund vor, dem weiblichen Inhaber eines Titels ein prinzipiell anderes Arbeitsgebiet zuzu-

---

[1]) Die Inschriften von Pergamon II p 181.

[2]) p 228.

[3]) Ein selbständiges Amt der *τιμοῦχοι* hat es nach Athen. IV 149 auch in Naukratis (Antinoë? cf Wilcken Arch Pap IV 452) gegeben; auch für Teos, Massilia sind *τιμοῦχοι* bezeugt (cf Gilbert Hdbch. II 146), doch ist bisher noch keine Deutung zu allgemeiner Anerkennung gelangt.

[4]) Vgl. die indices zu IG XII_8.

weisen als dem männlichen. Ob sich auch hier eine Parallele mit dem attischen Archon *βασιλεὺς* ziehen läßt, ist nicht mit Bestimmtheit zu sagen, doch scheint das wenigstens festzustehen, daß auch hier die Frau selbst, nicht als Gattin eines Archon, den Titel und das Amt führt, vergleiche vor allem BCH XX 719: die Urgroßmutter der hier geehrten Frau ist *ἀρχηίς*, der Urgroßvater führt den Archontentitel nicht; die betreffende selbst wird bezeichnet als *ἐξαδελφιδοῦς ἱερέων* und *ἀπογόνη ἀρχηίδων* — nicht *ἀρχόντων*, obwohl doch *ἱερέων* vorausgeht! — Noch größer ist die Schwierigkeit bei den Lacedaemonischen Inschriften, die eine *ἀρχηὶς* nennen; denn in Sparta wird, soweit ich sehe, eine Behörde dieses Namens nie genannt. Bourguet hält auch diese *ἀρχηίδες* für sakrale Beamte, doch fehlt vorläufig auch dieser Hypothese jeder Anhaltspunkt; ebensowenig leuchtet mir die Beziehung ein, die Reisch (PWRE Agonothetes) zur Agonistik hat herstellen wollen;[1]) jedoch vermag ich selbst noch keine bessere Erklärung zu geben.

War schon dieses Archontat einzelner Städte in den Händen von Frauen eine, vom Standpunkt des attischen Staatsrechtes betrachtet, außerordentlich auffallende Tatsache, so erregt es sicherlich noch mehr unser Interesse, wenn wir auch die *ἀρχὴ* einzelner politischer Verbände von Frauen verwaltet sehen, zunächst die Lykiarchie. Cagnat IGR III 583 u. 584
= Benndorf Niemann 45; 43/4 Sidyma (Lykien) II/III.

Über das Wesen und die Obliegenheiten der Lykiarchie herrscht jetzt wohl allgemein[2]) die Ansicht, daß sie das oberste Amt des lykischen Bundes und des Bundesland-

[1]) Siehe oben p 36.

[2]) Treuber, Gesch. d. Lykier 225 ff; Fougères de Lyciorum communi p 79, 97; Kalinka, Neue Jahrb. für Philol. u. Pädag. III 1899 p 677.

tages war; ihr Inhaber teilte sich mit dem Oberpriester der Provinz in die höchste Gewalt. Man hat indes auch diese Würde der Frau so deuten wollen, daß Aurelia Nemeso bloß die Gattin eines Lykiarchen gewesen sei, und da ihr namentlich bezeichneter Gatte diese Würde nicht bekleidet — er heißt offiziell *ἀνὴρ τῆς ἀξιολογωτάτης Λυκιαρχίσσης* —, behilft man sich mit dem Ausweg, Aurelia sei zwei Mal verheiratet gewesen. Diese Annahme ist jedoch durchaus unbegründet, denn wir werden über die Personalien der Aurelia so genau unterrichtet, daß ihre erste Ehe — und noch dazu mit einem Lykiarchen! — nicht verschwiegen werden konnte; und vor allem, wird diese Annahme denn dem Tatbestand vollkommen gerecht? Soll man wirklich glauben, daß Aurelia in der 2. Ehe den Titel ihres ersten Gatten führen und derart betonen durfte, daß ihr 2. Gatte sich als *ἀνὴρ τῆς Λυκιαρχίσσης* bezeichnen konnte? Daß sich Aurelia selbst am öffentlichen Leben beteiligt hat, beweist uns ja die Inschrift Cagnat IGR 583, die ihr die Stadt errichtet *ἀμειβομένη τὴν μεγαλόφρονα αὐτῆς πολιτείαν*. Betrachtet man ferner, daß alles, was Fougères über die Qualifikation zum Lykiarchen ausführt, bei Aurelia zutrifft — sie ist *ἀρχιέρεια* des Kaisers gewesen, hat Gymnasiarchie bekleidet, dem Volke Bäder gespendet, Geld zur Verteilung gestiftet — so scheint es mir evident, daß sie selbst Lykiarchin gewesen ist. — Ob die Pontarchie eine ähnliche Institution gewesen ist, läßt sich nicht sagen, da die innere Organisation der Provinz Pontus wie anderer Provinzen noch zu wenig bekannt ist. O. Hirschfeld[1]) erklärt den Pontarchen, Asiarchen, Bithyniarchen etc mit Monceaux[2]) als den jeweils im Spieljahr amtierenden

---

[1]) Berl. Sitzungsber. 1888 p 889.

[2]) De communi Asiae provinciae p 55.

ἀρχιερεὺς der Provinz; dagegen versteht Brandis[1]) unter ihnen die Abgesandten der am *κοινὸν* teilnehmenden Gemeinden. Für eine Frau, wie sie uns
AeMÖ XVIII 230 Amisos (Pontos) Kaiserzeit[2])
im Pontarchat bezeugt ist, würde die Hirschfeld'sche Deutung besser passen, indes ist ein abschließendes Urteil wohl noch nicht möglich.

2. Ein anderes Amt, das man nach der attischen Terminologie schwerlich in Händen einer Frau vermutet, ist die Prytanie, denn in Athen sind die Prytanen als Ratsvorstand und Verwaltungsausschuß bekannt und zu einer derartigen Stellung konnten die Frauen schlechterdings keinen Zutritt erhalten.[3]) Indes hat das Amt, wie Menadier[4]) gezeigt hat, nicht überall denselben Inhalt. Vielmehr konnte Menadier, dem Paris sich anschließt, nachweisen, daß an manchen Orten die Prytanen eher den attischen Archonten gleichzusetzen seien. Aus der ehemals obersten Gewalt, die das Königtum abgelöst hatte, war aber im Laufe der Zeit ein Magistrat geworden, der nur noch die Eponymie und gewisse sakrale Funktionen hatte. Eine derartige Prytanie konnten Frauen allerdings bekleiden; ich habe bisher folgende Zeugnisse gefunden:
*AGI III_2 596 b Ephesos (Jonien) II/III.[5])
*BCH X 404 „ Ende des II. nachchr Jhdts.[6])

---

[1]) PWRE Bithyniarch.
[2]) M. „Julius".
[3]) S. u. p 50.
[4]) Qua condicione Ephesii etc. p 69.
[5]) Hicks setzt diese Inschrift dem Schriftcharakter nach in dieselbe Zeit wie die Inschrift a auf der Vorderseite der Steines (b steht auf der linken Seitenfläche); in a kommt Aurelia als Personenname vor.
[6]) Der Sohn dieser Frau lebt unter Caracalla.

Jöal I Beibl. 76	Ephesos (Jonien)	ca 84 p Chr.[1])
*CIG 3953 d	Herakleia Salbake (Karien)	Kaiserzeit.[2])
*BCH IX 338	„	II. Jhdt p Chr.[3])
IG XII_2 240	Mytilenai (Lesbos)	Zeit der Antonine.[4])
IG XII_2 255	„	II/III.[5])
Jöal VIII p 167 no 3	Notion (Jonien)	nach Hadrian.
„ „ p 172 no 7	„	nach Traian.
*Inschr Pergamon ad 340	Pergamon (Mysien)	unbest.
„ p 505 no 295 b	„	„ [6])
*Imhoof-Blumer 257 no 142	„	
= coins Brit Mus Mysia p 145 no 278		Antoninus Pius.[7])
*CIG 3415	Phokaia (Jonien)	nach Flaviern.
*Ath Mitt III p 56 no 2	Theira (Lydien)	Marc Aurels Zeit.[8])

---

[1]) Abgefaßt unter dem Prokonsul P. Calvisius Ruso, der Asia 84—87 verwaltete (PWRE III 1411).

[2]) Paris hat diese Inschrift nach Boeckhs Edition unter Trapezopolis angeführt; vergleiche dagegen BCH IX 330, wo Paris u. Holleaux die Ruinen bei Makuf als die Reste des alten Herakleia bezeichnen.

[3]) cf p 29.

[4]) Die Namen der beiden Frauen finden sich auf Münzen, die in diese Zeit datiert werden (coins Brit Mus Troas p 201).

[5]) Der Name Aurelia gibt einen sicheren chronologischen Anhalt. Hiller v. Gärtringen (PWRE Etephila) datiert die Inschrift „nicht vor Caracalla", offenbar aus demselben Grunde. Kaibel (eph ep II p 11) setzt sie noch ins I. nachchr Jhdt, wie mir scheint, auf Grund einer allzu engen Interpretation des Wortes *ἀπόγονος*; Aurelia Artemisia ist nämlich als *ἀπόγονος* des Potamon und Lesbonax bezeichnet, die allerdings unter Augustus und Tiberius ihre Blütezeit hatten; man vergleiche aber gegen diese Deutung z. B. IG XII_5 658, wo Severus und Caracalla als *ἀπόγονοι* des Hadrian und Nerva bezeichnet werden!

[6]) Ein dürftiges Fragment, das bloß die Buchstaben]*νενουσαν* — vom Herausgeber mit Wahrscheinlichkeit zu *πρυτα]νενουσαν* ergänzt — enthält und natürlich jeder Beweiskraft entbehrt.

[7]) Die Vorderseite zeigt das Bild dieses Kaisers.

[8]) Der Name Faustina nach der Kaiserin gewählt (?).

*BCH XI 102 Thyateira (Lydien) nach Claudius.
*Paris l. c. p 72 adn. 6 „ „ II/III.

Es erübrigt sich, für die neu aufgenommenen Inschriften die Richtigkeit von Paris' Deutung ausführlich zu erweisen; für Mytilenai z. B. ist die Eponymie — denn das ist es ja, was uns am meisten interessiert — durch IG XII_2 1; 74; 112 etc hinlänglich bezeugt, und ich glaube, daß wir auch den Zusatz λόγιος in no 210 und 255 in dem Sinne von ἐπώνυμος zu verstehen haben.[1]) — Über die Prytanen von Pergamon noch einige Bemerkungen: Wir haben für Frauen in diesem Amt nur 2 Zeugnisse, die wirklich zu verwerten sind. Über Seidia Asclepiadis (ad 340) urteilt der erste Editor Curtius, daß sie die „Vorstandschaft eines geistlichen Kollegiums" gehabt habe, und findet damit Fränkels und Paris' Zustimmung. Mir scheint indes auch hier kein Anlaß vorzuliegen, bei weiblichen Beamten einen grundsätzlich verschiedenen Wirkungskreis anzunehmen wie bei männlichen Inhabern des Amtes. Denn bei Prytanen findet sich, soviel ich sehe, eine derartige Prytanie niemals, vgl. no 384, 596 etc; im Gegenteil, die Prytanen sind eponym, (no 5, 251), zum mindesten bis auf die Kaiserzeit; denn dann werden sie in dieser Würde, wie Fränkel p 207 nachweist, von der Strategie abgelöst. — Aber Nymphidia Berenike bekleidet doch unter Antonin die eponyme Prytanie! Ist das vielleicht eine besondere Ehre, daß man einer Frau eine Würde als eponym überträgt, die die Eponymie eigentlich schon längst verloren hat? — Vielleicht ist noch eine andere Lösung möglich: Das damals eponyme Amt, die Strategie, konnte Nymphidia nicht gut übernehmen, denn die Strategen hatten außer der Eponymie noch Verpflichtungen und Rechte, die sie in den Rat und die

[1]) Diese Ansicht vertritt wohl auch schon Kaibel (eph ep II, 11), ohne sie allerdings klar auszusprechen.

Volksversammlungen führten, z. B. das Recht der Antragstellung, und die konnte eine Frau schlechterdings nicht ausüben, da sie zu beiden Körperschaften keinen Zutritt hatte. Daher hat man in diesem Falle vielleicht auf das früher eponyme Amt zurückgegriffen. Auch die zu no 340 notierte Inschrift widerspricht dieser Auffassung keineswegs. — Man sieht also, die Erklärung Paris', daß die weiblichen Prytanen in erster Linie Eponymie und kleinere sakrale Verpflichtungen hatten, stimmt zu dem bisher bekannten Material durchaus. Und die Frauen werden sich wohl auch auf diese Art Prytanie beschränkt haben, denn die Ratsprytanie, wie sie z. B. in Athen und anderswo fortbestand — wenn auch mit sehr geringer Bedeutung, da die Kompetenz des Rates und der Volksversammlung auf ein Minimum gesunken war — blieb für Frauen unerreichbar. So findet sich auch unter den Städten, wo Prytanen als Antragsteller etc in der *βουλή* auftreten,[1]) keine von denen, wo eine Frau als *πρύτανις* bezeugt ist; man wird also die Prytanie dieser Städte vielleicht ebenso wie die ephesische als ein Überbleibsel des früher höchsten Amtes betrachten und dem attischen Archontat vergleichen können.

Überblicken wir schließlich noch die Verbreitung der weiblichen Prytanen, so ergibt sich wieder das bereits öfters konstatierte Resultat, daß bloß in Asien Frauen zu solchen Würden gelangen konnten.

Da wir soeben in Abrede stellten, daß eine Frau jemals zu Rat oder Volksversammlung Zutritt erlangen könne, sei hier mit einigen Worten über die Inschrift

Ramsay CBPhr II p 602 no 475 Sebaste (Phryg.) ca 100 p
= BCH VII 452 no 2

---

[1]) Man vergleiche den Index zu Swoboda Griech. Volksbeschlüsse.

referiert, die unter den Gerusiasten der Stadt Sebaste auch einige Frauen namhaft macht. Man hat über die Bedeutung und Stellung dieser Gerusien schon wiederholt gehandelt, ohne indes zu einem allgemein anerkannten Ergebnis zu gelangen, da die einen sie für ein offizielles staatliches oder municipales Organ, die anderen für einen rein privaten Verein erklärten;[1]) neuerdings ist Poland mit einer vermittelnden Ansicht hervorgetreten[2]) und stellt sie den Gilden zur Seite, hält sie also für private Vereine mit offizieller Genehmigung und, infolge des Alters und der Erfahrung der Mitglieder, von mehr oder weniger Einfluß im öffentlichen Leben. Indes ist es keineswegs notwendig, für unseren Einzelfall die ganze Streitfrage wieder aufzurollen; die Inschrift selbst zeigt uns deutlich, daß wir an einen „Rat der Alten" als offizielle Institution, wie z. B. in Sparta, nicht zu denken haben. Denn es gehören ein Soldat (col I 1 20) und eine ganze Familie: Vater, Mutter, Töchter, Söhne (col II 20—25; I 47) dieser Genossenschaft an; es ist doch kaum anzunehmen, daß diese alle in dem zum Eintritt in ein derartiges Kollegium erforderlichen Alter gestanden haben. Außerdem beweisen die Inschriften Ramsay CBPhr II no 476. 477 (aus den Jahren 205 und 245 nach Chr.), daß in Sebaste wie in anderen Griechenstädten eine *βουλὴ* bestand, *κατὰ τὰ δόξαντα τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ*, also eine *γερουσία* im Sinne eines Senates nicht wohl Platz hatte. Und schließlich ist noch zu berücksichtigen, daß gerade die erwähnten Personen alle Römer[3]) sind und ihre Namen nach römischer Sitte nennen, also auch zu

[1]) Einen Überblick über die verschiedenen Arten gibt Lewy Rev et gr VIII p 231 ff.

[2]) Gesch. d. griech. Vereinswesens p 89; 98.

[3]) Diesen Umstand hat Poland, wie es scheint, vollkommen übersehen; cf p 298.

einem städtischen Kollegium schwerlich Zutritt finden konnten. So wird man wohl für Sebaste die Deutung Polands annehmen können und die Gerusie für einen privaten Verein vielleicht mit staatlicher Sanktion und Autorität erklären dürfen, in den sowohl der Soldat wie jene Familie aus irgend welchen Gründen, vielleicht auch bloß als Ehrenmitglieder, aufgenommen sind. — Wie sehr man sich sonst hütete, Frauen in derartige Körperschaften zuzulassen, mag z. B. IG XII_8 389 (Thasos Anfang des III. nachchr Jhdts) beweisen: Die *γερουσία* ehrt eine Frau, die bereits den Ehrentitel *μήτηρ τῆς γερουσίας* hat und als *μόνη καὶ πρώτη τῶν ἀπ' αἰῶνος μετασχοῦσα τῶν ἴσων τειμῶν τοῖς γερουσιάζουσιν* bezeichnet wird. Diese Worte zeigen meiner Ansicht nach deutlich genug, daß die betr. Frau nicht Mitglied der *γερουσία* ist.[1])

3. Sehr zahlreich sind ferner die Belege für weibliche Stephanephoren. Über die rein kommunalen oder politischen Funktionen dieses Amtes sind wir nur sehr mangelhaft unterrichtet; Ziebarth[2]) sucht den Titel dem modernen Verständnis durch die Übersetzung „Bürgermeister" nahe zu bringen, die mir indes nicht in allen Fällen den Kern der Sache zu treffen scheint; Fränkel[3]) vergleicht ihn dem attischen *ἄρχων βασιλεύς;* wie es scheint, haben wir tatsächlich in den Stephanephoren einen priesterähnlichen Beamten mit wesentlich sakralen Funktionen zu erblicken, indes sind bisweilen auch politische Würden von größerer oder geringerer Bedeutung[4]) mit dem Amte verknüpft z. B. die Eponymie. Und zwar sind eponyme weibliche Stephanephoren überliefert:

[1]) Vgl. dagegen Poland p 297.

[2]) Kulturbilder aus griech. Städten. BGT Leipzig 1907. p 53.

[3]) Inschr Pergamon p 156.

[4]) In Tarsos errichtet ein *στεφανηφόρος* eine Tyrannis.

Rev et gr XIX	p 241	Aphrodisias (Karien)	II/III.[1])
„	273	„	II/III.
*Lebas	1630	„	II/III.
„	1634	„	II/III.
Rev et gr XIX	p 268	„	II/III.
„	275/6	„	II/III.
„	280	„	II/III.
*Lebas	1637	„	Ende des II. Jhdts nach Chr.[2])
Rev et gr XIX	245	„	Ende des II. Jhdts nach Chr.
*CIG	2835	„	Römerzeit, viell. Kaiserzeit?[3])
*Lebas	1602	„	ca 170 p Chr.[4])
„	1592	„	unbestimmt.
„	1612	„	„
Rev et gr XIX	266	„	nach Hadrian.[5])

[1]) Die 7 ersten Inschriften beziehen sich auf dieselbe Frau, deren 7. 9. 10. 13. 15. 16. (einmal fehlt die Iterationsziffer!) Stephanephorat belegt wird. Reinachs Hypothese, daß in Rev et gr XIX 241 eine bereits Verstorbene mit der *στεφανηφορία* ausgezeichnet wurde, weil sie als *ἡρωΐς* bezeichnet ist, wird durch die nachfolgenden Inschriften widerlegt, in denen dieselbe Frau die Stephanephorie wieder und wieder bekleidet, ohne *ἡρωΐς* genannt zu werden; *ἡρωΐς* ist in dem einen Falle, wie in späthellenistischer Zeit öfters, lediglich Ehrentitel; cf Rohde Psyche[2] II 356/7; Liebenam p 131. — Die Zeitangabe nach Boeckh: CIG 2837 b (= Lebas 1634) gehört zur selben Familie wie CIG 2794; in dieser Inschrift findet sich ein Aurelius.

[2]) Neben dem Namen Aurelius findet sich noch die Schreibart *Ποπλία*, die seit ca 200 in *Πουπλία* übergeht; cf Dittenberger Hermes VI 287.

[3]) „Domitia"; auf Domitianus' Gattin Dom. hindeutend?

[4]) Diese Stephanophoros opfert für die Gesundheit *τῶν Σεβαστῶν*, worunter nach Liermann (Diss. Hal. X 100) M. Aurel und Verus zu verstehen sind.

[5]) Das Wort *στεφανηφόρος* steht zwar nicht ausdrücklich da ist aber sicherlich zu ergänzen.

Arch Jahrb Erg Bd IV p 93 no 55 b		Hierapolis (Phrygien)	221/2 oder 270/71.
*Inschr Magnesia	116	Magnesia (Jonien)	Hadrians Zeit.
*BCH XVIII 21		Jasos (Jonien)	Römerzeit.[1])
„	117	„	ca 100—150.
„	182	„	nach Hadrian.
„	158	„	Kaiserzeit.[2])
„	199	„	Anf. d. II. nachchr. Jhdts.[3])
*CIG	2714	Mylasa (Karien)	Kaiserzeit.[4])
Inschr Priene	208	Priene (Jonien)	nicht vor I. Jhdt. n. Chr.[5])
*CIG	3173	Smyrna (Jonien)	83 p Chr.[6])
„	3150	„	Römerzeit.[7])
„	2927	Tralleis (Lydien)	Hadrians Zeit.[8])

Hierzu treten noch Münzen von dem Typus

coins Brit Mus Jonia p 250 no 132		Smyrna (Jonien)	ca 83.

Außerdem sind noch eine Reihe von Stephanephoren bezeugt, bei denen Eponymie zwar nicht feststeht, aber doch in einigen Fällen möglich ist.

---

[1]) „Sextilis".

[2]) cf p 29.

[3]) Der Bruder dieser Stephanophoros ist auch in no 197 verzeichnet, die dem Caracalla geweiht ist.

[4]) cf p 29.

[5]) Belege für die Eponymie sind sehr zahlreich.

[6]) Im 9. Consulatsjahr des Domitian, das am 1. I. 83 begann (PWRE I).

[7]) „Capitolius", „Tiberius".

[8]) Der hier geehrte Mann ließ unter Hadrian Korn unter die Bürger verteilen.

IG XII_7 409	Aigiale (Amorgos)	II/III.[1])
*BCH IX 338	Herakleia Salbake (Karien)	II. Jhdt nach Chr.[2])
*CIG 3953[d]	„	Kaiserzeit.[3])
JHS XI p 125	Keramos (Karien)	unbestimmt.[4])
*BCH XI 145	Lagina (Karien)	nach den Flaviern.
*CIG 3415	Phokaia (Jonien)	nach den Flaviern.
Lebas 1006	Synaos (Phrygien)	Ende des I. Jhdts n Chr.[5])
*IG XII_8 526	Thasos	nach Hadrian.
*BCH XI 102	Thyateira (Lydien)	nach Claudius.
*Lebas 244	Teichiussa (Karien)	nach Claudius.

Übersieht man das Verbreitungsgebiet, so trägt wiederum Asien den Hauptteil, die Inseln steuern wenig bei, das Mutterland ist gar nicht vertreten; denn die Inschrift IG III_1 1280a (Athen — Anfang des 3. nachchr Jhdts) kommt hier nicht in betracht. Es ist dies die einzige Erwähnung des Titels *στεφανηφόρος* in den attischen Inschriften; die Frau ist Priesterin einer Göttin Belela, die ganze Inschrift ist ein Verzeichnis von Priestern und Orgeonen dieser Göttin. Der Name der Priesterin „Matrona" — der Vatersname und das Ethnikon fehlen! —, und der der Göttin zeigen, daß die Priesterin keine Athenerin, der Kult kein Staatskult und diese Stephane-

---

[1]) Das Wort *στεφανηφόρος* ist ergänzt, vielleicht richtig.

[2]) cf p 29.

[3]) cf p 48.

[4]) Hicks bemerkt JHS XI 112, daß keine der Inschriften von Keramos vor 190 a Chr geschrieben sei. — In JHS V 122 finden wir ebenfalls einen Aristokrates, indes ist eine Identifikation mit dem Vater unserer Stephanophoros wohl dadurch noch nicht begründet.

[5]) Lebas erwähnt dazu eine Münze aus der Zeit Vespasians, die ebenfalls den Namen Apollophanes trägt, vielleicht dieselbe Person wie in der Inschrift?

phorie keine öffentliche politische Betätigung im Sinne unseres Themas ist.

4. Auch die *δημιουργία* ist von Frauen verwaltet worden:

IGA 506	Aspendos (Pamphyl).	nicht vor II. Jhdt. vor Chr.[1])
Lanckoronski I 64	„	nicht vor II. Jhdt. vor Chr.
*journ philol XI 143	Mallos (Cilicien)	Kaiserzeit.
*JHS VIII 256	Pogla (Pisidien)	II/III.
BCH XVI 421	„	„
„ 425	„	II. Jhdt. nach.[2])
Rh Mus XXII 314	Samos	frühestens unter Claudius.[3])
*Lanckor. I 59/60	Sillyon (Pamphylien)	Kaiserzeit.[4])

Paris führt noch einen Beleg aus Knidos an, Newton HBC II_2 755 no 40, doch sehe ich keinen Grund, warum der erwähnte *δα]μιουργός* — der Name ist unlesbar — als Frau aufzufassen sei. — Die Pflichten des Amtes sind nach Gilberts Vermutung,[5]) der sich Paris anschließt, rein kultlicher Natur; dagegen betont Schöffer[6]) mit Recht, daß das Amt zuweilen auch beträchtliche zivile Gewalt

[1]) In diese Zeit datiert Siegismund (Curtius' Studien IX 90) aus paläographischen Gründen die Inschriften; JGA 506 scheint die ältere zu sein, da in ihr der Buchstabe O noch den kurzen und langen Vokal ausdrückt.

[2]) Der Name „Septimia" von Septim. Severus entlehnt?

[3]) Dieselbe Frau ist Priesterin der *Ἥρα καὶ Ἰουλία Σεβαστή*; letztere ist Livia, die Gattin des Augustus, die dieser durch Testament in die gens Julia adoptierte (Tac. I 8) und Claudius konsekrierte (Dio Cass. LX 5_2).

[4]) cf p 30.

[5]) Hdbch II 327 Anm 3.

[6]) PWRE Demiurgos.

gehabt habe, z. B. in Samos (Lebas 202, Ditt. syll. II² 666) die Eponymie, oder in Anazarboi (Kilikien), wo der Kaiser Elagabal selbst das Amt übernahm (BCH VII 286)[1].) — Bezüglich der Inschriften von Aspendos sind die Ansichten geteilt, ob man *δαμιοργὶς ὥσα* (so Lanckoronski, Herwerden[2])) oder *δαμιοργίσωσα* lesen muß (so Roehl, Siegismund, Bezzenberger[3])). Wie es scheint, lassen sich beide Lesarten begründen, aber eine Lösung der Frage wird nur durch Vermehrung des Materials möglich sein. Immerhin glaube ich, daß man auch bei der Partizipialform *δαμιοργίσωσα* eine feste Funktion der Demiurgie anzunehmen hat, wie sie uns auch durch Lanckoronski I 98 für Aspendos bezeugt ist.

5. Auch zu militärisch klingenden Würden fanden die Frauen Zutritt, wie die Inschriften

IG XII_7 409	Aigiale (Amorgos)	II/III.
*CIG 3665	Kyzikos (Phrygien)	II/III.
*Ath Mitt VI 122[4])	„	nach Claudius.
* 127	„	Römerzeit.
*Ath Mitt X 203 no 20	„	nach Claudius.

beweisen; während nämlich in der erstgenannten Inschrift eine Frau als Strategin bezeichnet wird, erscheinen in Kyzikos verschiedene eponyme Hipparchinnen. Über die Strategie in Aigiale klärt uns das Dekret selbst auf, es ist auf Antrag der Strategen und Dekaproten beschlossen worden. Die Strategen sind also hier wie anderswo[5])

[1]) Wieso gerade aus dieser Inschrift ein religiöser Charakter des Amtes zu erschließen ist, (so Ramsay journ philol XI 143) ist mir nicht ersichtlich.

[2]) lexic. dialect.

[3]) Collitz Griech. Dial. Inschr. 1260.

[4]) Von Mordtmann mit großer Wahrscheinlichkeit auf Kyzikos bezogen.

[5]) cf Menadier Qua condicione Ephesii etc. p 73.

zur Römerzeit eine ganz friedliche Behörde geworden, die u. a. auch das Recht der Antragstellung in der Volksversammlung hat. Dennoch erscheint es bei der oben angedeuteten Stellung der Frau zum Rat und der Volksversammlung sonderbar, daß hier eine Frau zu diesem Amt hat gelangen können; daher möchte ich, obwohl das Wort στρατηγίᾳ durchaus sicher gelesen ist, einigen Zweifel an der Richtigkeit der übrigen Ergänzungen nicht unterdrücken. —

Ebenso ist auch die Hipparchie der Kyzikener eine rein zivile Behörde geworden; in den genannten Inschriften sind die Hipparchinnen eponym, und das scheint, wie Paris richtig auseinandergesetzt hat, in jener Zeit auch die Hauptfunktion des Amtes gewesen zu sein. Für diese Ehre wurden wahrscheinlich vom Inhaber des Amtes irgendwelche finanzielle Leistungen übernommen.

6. Während die bisher genannten Ämter alle griechischen Ursprunges sind, hat eine Frau in Sillyon auch einmal ein Amt bekleidet, dessen römischer Ursprung jetzt wohl einwandfrei nachgewiesen ist.

BCH XIII p 486 no 1 u. 2[1]) nennen dieselbe Menodora Megaclis, die wir bereits wiederholt kennen lernten, in der Würde der Dekaprotie. Über die Obliegenheiten dieses Amtes handelt jetzt Brandis PWRE sub verbo. Da es Hauptpflicht dieses Beamten war, die Tribute einzuziehen — und nötigenfalls aus eigener Tasche zu vervollständigen! — erscheint es keineswegs wunderlich, daß Menodora, die schon so oft sich im Staat betätigt hat, auch zu diesem Amt sich bereit finden ließ und damit betraut wurde.

---

[1]) = Lanckoronski I 60.

c)

Paris beschließt die Besprechung der Magistrate mit den »magistratus monetales«, d. h. den Frauen, deren Namen auf Münzen aufgeprägt sind. Er stimmt in der Erklärung dieser Fälle Head (h. n. p. LXIV) bei, der diese Frauen „ἐπὶ τῆς δεῖνα“ [1]) als Magistrate und zwar als die allgemein eponymen der Stadt und nicht als spezielle Münzbehörde deutet, wie mir scheint, mit vollem Recht; indes entzieht er damit seiner Einteilung, in der die »magistratus monetales« neben den anderen namentlich genannten Einzelbehörden stehen, m. E. jegliche Berechtigung. Denn die Eponymie bleibt doch immer dieselbe, mag sie auf epigraphischen oder numismatischen Denkmälern zum Ausdruck gelangen. So haben wir auch schon früher Koskonia Myrton kennen gelernt, die in Smyrna die eponyme Stephanephorie bekleidete und auf Inschriften (CIG 3173) wie auf Münzen (coins Brit Mus Jonia p 250 no 133 *επι στε Μυρτου*) bezeugt ist; ebenso finden wir die Namen der Flavia Nikomachis, die in Mytilene die eponyme Prytanie bekleidet (IG XII_2 240), und der Nymphidia Berenike, eponymen Prytanin in Pergamon auf Münzen (coins Brit Mus Troas Aeolis Lesbos p 201 no 173, praef LXXIII; Mysia p 145 no 278) belegt. In vielen Fällen läßt sich allerdings aus den Münzumschriften der Name des eponymen Amtes nicht erkennen; diese stehen dann also auf derselben Stufe wie die Inschrift Lebas 754 aus Akmonia, die eine Frau als Eponyme nennt, aber die Art ihrer Würde verschweigt. Glücklicherweise sind wir jetzt in der Lage, für diesen einen Fall aus Münzen näheren Aufschluß zu gewinnen. Derselbe Name, Julia Severa, findet sich nämlich auf

---

[1]) Der soeben erschienene Aufsatz von U. Kahrstedt Frauen auf antiken Münzen (Klio X p 261 ff) behandelt ausschließlich das Bildnisrecht von Fürstinnen.

Münzen aus Neros[1]) Zeit (coins Brit Mus Phrygia p 6 no 17, 36, 39, 41, 43, 48) mit dem Monogramm ΕΙΧΡ, das der Herausgeber Head mit großer Wahrscheinlichkeit als *ἐπ' ἀρχιερέων* gedeutet hat. Julia Severa hat demnach mit einem Manne zusammen das eponyme Oberpriestertum bekleidet. Eine ähnliche Entscheidung ist bei den Münzen von Attuda (coins Brit Mus Caria p 64 no 9. 11, 29) Eukarpeia (coins Brit Mus Phrygia p 203 no 1. 2. 3. 4, 14. 15) Prymnessos (coins Brit Mus Phrygia p 365 no 23) nahegelegt, die ebenfalls Frauen mit einem priesterlichen Titel nennen. Indessen ist zu beachten, daß bisweilen auf den Münzen die eigentlich eponyme Magistratur gar nicht erwähnt, sondern durch eine allgemeine Bezeichnung nur angedeutet, in manchen Fällen sogar statt ihrer eine andere gleichzeitig bekleidete Funktion genannt wird, mit der aber die Eponymie gar nicht verbunden ist. So finden wir jene Smyrnaerin Koskonia Myrton bald als *στεφανηφόρος* (coins Brit Mus Jonia p 250 no 133), bald als *ἱέρεια* (Imhoof-Blumer p 296 no 130), bald gänzlich ohne Angabe eines Titels genannt (coins Brit Mus Jonia p 250 no 134). Daher kann man ein endgültiges Urteil über die betr. Münzen von Akmonia, Attuda, Eukarpeia, Prymnessos nicht eher abgeben, als über die eponymen Behörden dieser Städte einige Klarheit geschaffen ist. Immerhin ist es vielleicht auch jetzt schon bemerkenswert, daß gerade in Kleinasien Namen von Bürgerinnen auf diese Weise eine nicht alltägliche Bekanntheit erlangten. Den genannten Städten ist, soviel ich sehe, höchstens Byzanz hinzuzufügen, wo bisweilen weibliche Gottheiten als Eponyme erscheinen, z. B. *ἐπὶ Δήμητρος* (Head h. n. p 232). Man hat dies so zu erklären gesucht, daß die Eponymie in bestimmtem Turnus einer anderen Behörde oder Priesterschaft übertragen

[1]) Die Bildseite trägt das Porträt des Kaisers.

wurde und, wenn sie an eine der letzteren gekommen sei, die Priester oder Priesterinnen den Namen der Gottheit selbst auf die Münzen setzten; es ist immerhin möglich, daß auch auf diese Weise weibliche Namen auf Münzen eponym erschienen.

Anhangsweise seien noch einige Bemerkungen über die Frauennamen hinzugefügt, die sich in Amphorenstempeln finden. Jede Amphore nennt in ihren Stempeln den Jahreseponymen, den Monat und noch eine Person, in der wir mit größter Wahrscheinlichkeit den Fabrikanten zu erblicken haben, denn in einzelnen Fällen ist *ἐπόει* oder *κερ(αμεύς)* hinzugefügt; an dieser letzten Stelle finden sich zuweilen Frauennamen. Über den Ursprung und die Bedeutung dieser Stempel ist Einstimmigkeit bis jetzt noch nicht erzielt worden. Einen guten Überblick über die früheren Kontroversen gibt Schuchardt,[1]) der sich für private Stempelung entscheidet; die 3 Angaben seien vom Fabrikanten selbst, lediglich für seine Geschäftszwecke, eingepreßt. Dagegen weist Bruno Keil[2]) nachdrücklich auf den offiziellen, sich stets gleichbleibenden Charakter der Stempel hin und nimmt für die ganze Töpferindustrie ein Staatsmonopol an; der jeweils zu zweit stehende Personenname, der „Künstlername", bezeichne entweder den vom Staat angestellten Former oder den Unternehmer, der eine Lehmgrube gepachtet habe. Die Angaben der Stempel dienen danach lediglich dem Zwecke der Abrechnung. Gegen diese Auffassung wendet sich neuerdings Bleckmann,[3]) ohne indes einen überzeugenden Gegenbeweis führen zu können. Das gelegentliche Fehlen des Eponymen auf knidischen Amphoren schließt keineswegs

---

[1]) Inschr Pergamon II p 247 ff.
[2]) Berl. phil. Wochschr. 1896 p 1606 ff.
[3]) De inscriptionibus in vasculis Rhodiis Diss. Göttingen 1907.

die Annahme einer staatlichen Stempelung aus, ebensowenig die Tatsache, daß sich Spuren von societates figulorum nachweisen lassen; man kann sich doch recht wohl ein Unternehmerkonsortium vorstellen, das eine oder mehrere Tongruben pachtet. Auch Nilssons[1]) neuste Behandlung der Frage führt nicht zu einem neuen einleuchtenden Resultat. Soweit ich sehe, verdient immer noch Keils Auffassung den Vorzug und wir haben uns die Verhältnisse etwa folgendermaßen vorzustellen: Daß der Staat für die Lehmgruben ein Monopol[2]) ausübte, ist eine äußerst wahrscheinliche Vermutung; er verpachtet die einzelnen Lehmgruben, gibt sie vielleicht in Erbpacht: auf diesem Wege konnten auch Frauen in den Besitz einer Lehmgrube kommen. Der Pächter bezgl. die Pächterin läßt die Lehmgrube durch Sklaven oder Freigelassene betreiben; als Fabrikmarke wird den angefertigten Amphoren der Name des Besitzers bezgl. der Besitzerin der Grube eingepreßt. Denn das ist sicherlich gegen Nilsson zu betonen, daß nicht der Name des privatim angestellten jeweiligen Werkmeisters, sondern des Besitzers selbst angegeben wird, wie ja auch heute in ähnlichen Fällen die Firma als solche, nicht der, der gerade Direktor der Fabrik ist, das Unternehmen nach außen hin repräsentiert. Wo sich wirklich der Name eines Werkführers mit der Beifügung ἐργαστηριάρχης findet, haben wir es mit einer staatlichen Manufaktur zu tun, in der die Ausbeute derjenigen Lehmgruben verarbeitet wird, die der Staat nicht verpachten konnte oder wollte. Zu diesen Werkführern gehören wohl auch die zahlreichen Namen

---

[1]) Timbres amphoriques de Lindos 1909.

[2]) Kein Fabrikationsmonopol! (cf Riezler Über Finanzen und Monopole im alten Griechenland p 50). Die Allmacht des Staates erstreckt sich bloß auf den Besitz der Fundstellen für das Rohmaterial, also vielleicht besser als Regal zu bezeichnen.

von Sklaven und Freigelassenen. In einem solchen Falle konnte dem Leiter der Fabrik m. E. sehr leicht die volle Verantwortung übertragen werden, sodaß er auch in der Fabrikmarke verantwortlich zeichnete. — Indes diese Deutung ist nur hypothetisch, vielleicht findet sie durch weitere Forschung eine Bestätigung; einstweilen hat sie eine gute Stütze an der Bemerkung Schuchardts,[1]) daß auch Luftziegel teils in privaten teils in staatlichen Werkstätten angefertigt wurden. Soviel ist jedenfalls aus den bisherigen Controversen als gesichertes Ergebnis hervorgegangen, daß die Frauennamen nicht in irgend einer offiziellen Funktion (man hat früher einmal an eine Kontrollbehörde gedacht) erwähnt werden, sondern Privatpersonen angehören.

Rekapitulieren wir also nun kurz, was bisher über die weiblichen Magistrate ausgeführt wurde, so ergibt sich im wesentlichen genau dasselbe Resultat wie bei den Liturgien: Frauen haben zu Magistraten, mag sich bisweilen hinter einem scheinbar politischen Titel auch nur eine rein sakrale Funktion bergen, mit ganz geringen Ausnahmen — Archontinnen in Delphi, Sparta, Thasos — nur in Kleinasien[2]) Zutritt gefunden.

---

[1]) l. l. p 430.

[2]) Im folgenden Teil wird das Verbreitungsgebiet noch genauer begrenzt werden.

B.

Erklärung des Tatbestandes.

I. Kritik der Ansicht von Paris.

Das Ergebnis der bisherigen Untersuchung war, daß Kleinasien zur Kaiserzeit hinsichtlich der Wertschätzung der Frau im Staatsrecht eine Sonderstellung in der griechischen Welt und im imperium Romanum einnahm. Hier allein betonte die Frau in der Nomenklatur das ihr in der Theorie überall zugestandene Bürgerrecht, ausschließlich in dieser Provinz hat sie es auch zu einer Betätigung dieses Bürgerrechtes gebracht, indem sie Liturgien und Magistrate übernahm und zur Zufriedenheit der Bürger erledigte. Fragen wir uns nun, wieso Asien zu dieser Ausnahmestellung hat gelangen können.

Paris hat im letzten Kapitel seiner Dissertation den Versuch einer Erklärung gemacht; da sich indes seine Untersuchung von vornherein auf die römische Provinz Kleinasien erstreckte, konnte und mußte es ihm entgehen, daß der von ihm behandelte Tatbestand sich auf diese Provinz beschränkte. Immerhin wird es wertvoll sein, auf seine Beweisführung mit ein paar Worten einzugehen; P. führt aus: Wir haben die Ursache jener hohen Stellung der Frau nicht in der Verschiedenheit der Wertschätzung des Weibes zu suchen; auch bei den Orientalen war die Frau eine »miserrima res«; zudem hatten zur Zeit der Römer die hellenistischen Anschauungen die einheimischen über-

all verdrängt. Der wahre Grund liegt nach Paris' Ansicht in der religiösen und kommunalpolitischen Konstellation. Bei der Hellenisierung der kleinasiatischen Kulte sei es nach griechischem Vorbild möglich und üblich geworden, weibliche Kultbeamte anzustellen. Diese Priesterinnen hätten aber bald eine höhere Stellung erlangt als in Griechenland; denn die Römer hätten nach Unterwerfung Kleinasiens das Ziel verfolgt, durch Unterstützung partikularistischer Bestrebungen die Untertanen von der großen Politik abzuhalten. Sie ließen daher die Kommunalbehörden bestehen, beschränkten ihre Befugnis aber ganz auf innere Angelegenheiten, vor allem auf Feste und Spiele. Diese Spiele standen vielfach in engster Verbindung mit Kultfesten, fielen also auch z. T. in die Machtsphäre der betreffenden Priester; da nun bei dem Wetteifer der Städte, einander durch den Glanz und Aufwand bei den Spielen zu übertreffen, gewaltige Summen Geldes gebraucht wurden, konnte es nicht ausbleiben, daß auch die Priesterinnen mit herangezogen wurden. Zudem waren Frauen in jener Zeit öfters Inhaber beträchtlicher Vermögen, die sie durch Stiftungen, Spenden etc in den Dienst der Allgemeinheit stellten, wofür sich die Stadt durch Verleihung von Ehrentiteln und -rechten erkenntlich zeigte. So war es schließlich möglich, daß den Frauen auch Liturgien übertragen und selbst Magistratstitel verliehen werden konnten.

Diese Entwickelung, die hier nur kurz skizziert werden konnte, erscheint vielleicht auf den ersten Blick ganz plausibel und doch vermag sie m. E. einer eingehenden Prüfung nicht stand zu halten, sobald man den Gesichtskreis erweitert. Die beiden Hauptfaktoren nämlich — Priestertümer der Frauen und Freude an glänzenden Festen — finden sich auch anderswo, eine derartige Stellung der Frau findet sich aber bloß in Kleinasien.

Es wäre überflüssig, wollte man hier all die Priestertümer aufzählen, die im Laufe der Zeit im griechisch-römischen Kulturkreis von Frauen geführt wurden; nur wenige besonders hervorragende seien erwähnt, die Herapriesterinnen in Argos,[1]) die die Eponymie hatten, das eponyme Alexanderpriestertum in Alexandrien, das ebenfalls zeitweise von Frauen verwaltet wurde,[2]) oder schließlich noch die römischen Vestalinnen, die ja auch mit weitgehenden Rechten ausgestattet waren. — Und die andere Ursache, die Lage der Provinz und die „Politik" der Städte, läßt sich in anderen Provinzen ebenso nachweisen wie in Kleinasien. Auch in Griechenland wurden Spiele und Feste gefeiert und die Städte setzten ihren Ehrgeiz darein, sie möglichst glänzend auszurüsten,[3]) vielleicht noch mehr als in Kleinasien, aber zu einer derartigen Betätigung der Frauen ist es nicht gekommen. Und doch hatten sich auch in Griechenland bedeutende Vermögen in Händen von Frauen angesammelt, wie uns schon Aristoteles von Lakedaimon berichtet *ἔστι δὲ καὶ τῶν γυναικῶν σχεδὸν τῆς πάσης χώρας τῶν πέντε μερῶν τὰ δύο* (polit. II 6 $_{11}$ p 1270 A). Und die Frauen haben sich auch in Griechenland durchaus nicht etwa auf ihr Hauswesen beschränkt, man denke z. B. an Kyniska, die Schwester des Agesilaos, die bereits um 400 v. Chr. mit einem Viergespann erfolgreich am Wettrennen in Olympia teilnahm,[4]) d. h. sie hatte ihr Gespann und ihren Lenker hingesandt; oder an Belestiche, die Geliebte des Ptolemaios Philadelphos,

---

[1]) Thuk. II 2; cf Gutschmid Kleine Schriften IV 320.

[2]) Vgl. Plaumann Ptolemais in Oberägypten. Leipzig. hist. Abhdlg. XVIII 1910. p 45.

[3]) Vgl. was Mommsen Römische Geschichte V 264 ff über die municipale Ambition in Hellas ausgeführt hat.

[4]) Xen. Ages. IX $_6$ Paus. III 8 $_1$; 15 $_1$; VI 1 $_6$; Collitz Griech. Dial. Inschr. 4418.

die im Jahre 264 v. Chr. einen Sieg in Olympia errang.[1]) Und nicht bloß Angehörige von Fürstlichkeiten, auch einfache Bürgerinnen nahmen an dergl. Konkurrenzen teil, ich erwähne hier nur die Töchter des Polykrates aus Argos, Zeuxo, Eukrateia, Hermione, die gegen Ende des 3. vorchr. Jahrhunderts mit ihren Gespannen an den Panathenäen siegten[2]) oder den Wagensieg der Lakonierin Euryleonis, von der Pausanias[3]) erzählt. — Und der Staat nahm auch von diesem persönlichen Vermögen der Frau offiziell Kenntnis, manchmal sogar in recht fühlbarer Weise, wie im Jahre 146 v. Chr, als im Achaeischen Bund eine Kriegssteuer ausgeschrieben wurde *κατ' ἰδίαν εἰσφέρειν τοὺς εὐπόρους οὐ μόνον τοὺς ἄνδρας ἀλλὰ καὶ τὰς γυναῖκας.*[4]) Auch im Ätolischen Bund finden wir eine nicht geringe Wertschätzung der Frauen; denn als im Jahre 190 die Ätoler von Scipio mildere Friedensbedingungen erlangen wollten, *ἐξέπεμπον δεησομένους ἢ τῶν χρημάτων ἀφελεῖν ἵνα δύνωνται τελεῖν ἢ τῆς ἐπιτροπῆς ἐκτὸς ποιῆσαι τοὺς πολιτικοὺς ἄνδρας καὶ τὰς γυναῖκας.*[5]) Es ist ohne Zweifel bemerkenswert,[6]) daß die Frauen in einem derartigen Zusammenhang überhaupt erwähnt werden, zeigt es uns doch, daß bei den Festlandsgriechen die Frau keineswegs immer eine »miserrima res« gewesen ist.

Und trotzdem, obwohl die Grundbedingungen, die Paris in Kleinasien nachweisen zu können meinte, auch in Griechenland vorhanden waren, hat es die Frau Griechenlands nie zu einem derartigen Ansehen und einer

---

[1]) Athen. XIII 576 F; 596 E; Paus. V 8_{11}.
[2]) IG II_2 966/7.
[3]) III 17_6.
[4]) Polyb XXXIX 8_6 ed Hultsch.
[5]) Polyb XXI 5_4.
[6]) Vgl. Niese Gesch. der maked. u. griech. Staaten II 723_1.

derartig überragenden Stellung bringen können wie in Kleinasien. Das kann kein Zufall sein, vielmehr muß in Asien noch ein Moment, und zwar nicht das geringste, zu den beiden anderen hinzugetreten sein.

Wir haben bisher als Gebiet jener außerordentlichen Stellung der Frau immer Asien im allgemeinen genannt; jetzt wo das Material gesammelt vorliegt, können wir die Grenzen etwas genauer bestimmen. Es zeigt sich nämlich, daß es immer wieder dieselbe Gegend ist, aus der das oben zusammen gestellte Material stammt. Paris behauptet zwar, daß die Frauen nicht »in Asiae Anterioris angulo«, sondern »in universa regione« zu jenen Leistungen herangezogen worden seien (p 115), doch hat er selbst bereits nach einem anderen Prinzip geurteilt, wenn er versichert, »morem illum (d. h. Bürgerrecht und -titel zu verleihen) non in totam Asiam irrepsisse, cum titulos quibus cives feminae referuntur, in Caria tantum et in Lycia viatores collegerint« (p 41);[1]) und dieser letztere Grundsatz scheint mir durchaus der richtige zu sein. Durch das neuhinzugekommene Material haben sich ja allerdings die Zahlen, absolut betrachtet, stark verändert, doch ist das Verhältnis, in dem die Zahlen der Inschriften aus den einzelnen Provinzen zu einander stehen, noch im wesentlichen dasselbe wie bei Paris, so daß wie für die ἀστή, πολῖτις, Frauen mit ἐθνικὰ auch für die weiblichen Liturgen und Magistrate Lykien und Karien weitaus die meisten Belege liefern; in den oben zusammengestellten Listen tritt dies Ergebnis mit überraschender Deutlichkeit hervor. Die meisten Inschriften stammen aus diesen Provinzen oder aus ihrer unmittelbaren Nachbarschaft, denn es ist ja klar, daß ein solcher

---

[1]) Diese auffallende Tatsache betont übrigens auch Chapot, hält sie aber für »un effet du hasard«.

Brauch nicht an den für Verwaltungszwecke errichteten Grenzpfählen Halt macht. Karien und Lykien sind die Heimat und in der Hauptsache das Verbreitungsgebiet jener Sitte; und ich glaube, dies Verhältnis wird auch durch das im Entstehen begriffene corpus der tituli Asiae minoris nicht erschüttert werden. Wenn die binnenländischen Provinzen oder die Küsten des Pontus in den Listen so gut wie gar nicht erscheinen, so ist dies keinesfalls, wie Paris meinte, auf einen »fortuitus casus« zurückzuführen — Paris sucht es damit zu erklären, daß jene Provinzen epigraphisch noch zu wenig durchforscht sind —, sondern hat seinen Grund eben darin, daß jene Provinzen vom Ausgangspunkt der Bewegung zu weit entfernt lagen. Hat nicht auch Attica, ein Land, das doch sicherlich epigraphisch gründlich durchforscht ist, dessen Inschriften jetzt in mustergültiger Edition vorliegen, hat nicht auch selbst diese Hochburg griechischer Kultur und griechischen Staatslebens uns jedes, auch das geringste Zeugnis versagt?

II. Das Mutterrecht.

a)

Mit diesem Ergebnis, daß Lykien und Karien Hauptsitz jener politischen Sonderstellung der Frau ist, scheint mir auch der Schlüssel zur Lösung der ganzen Frage gegeben zu sein. Um das Resultat gleich vorweg zu nehmen: ich glaube, daß wir es bei der ganzen Erscheinung — Betonung des Bürgerrechtes der Frauen und Betätigung durch Übernahme von Liturgien und Magistraten — mit einer Nachwirkung jener alten Gesellschaftsordnung und jener sozialen Zustände zu tun haben, die man gewöhnlich unter dem Namen Mutterrecht zusammenfaßt. Es ist im wesentlichen zweierlei, was man unter diesem Be-

griff zu verstehen sich gewöhnt hat: Mutterfolge d. h. Verwandtschaftsberechnung nach der Mutter und Matriarchat oder Gynaikokratie, d. h. Hegemonie der Mutter bezgl. des Weibes im allgemeinen in Staat und Familie. Zur Orientierung lasse ich die wichtigsten Schriftstellernotizen folgen; zunächst Herodot I 173, der von den Lykiern berichtet: *ἔν τόδε ἴδιον νενομίκασι καὶ οὐδαμοῖσι ἄλλοισι συμφέρονται ἀνθρώπων. καλέουσι ἀπὸ μητέρων ἑωυτοὺς καὶ οὐκὶ ἀπὸ τῶν πατέρων, εἰρομένου δὲ ἑτέρου τοῦ πλησίου τίς εἴη, καταλέξει ἑωυτὸν μητρόθεν καὶ τῆς μητρὸς ἀνανεμέεται τὰς μητέρας. καὶ ἢν μέν γε γυνὴ ἀστὴ δούλῳ συνοικήσῃ, γενναῖα τὰ τέκνα νενόμισται, ἢν δὲ ἀνὴρ ἀστὸς καὶ ὁ πρῶτος αὐτῶν γυναῖκα ξείνην ἢ παλλακὴν ἔχῃ, ἄτιμα τὰ τέκνα γίνεται.* Die Vorherrschaft der Frau im Staat betont besonders Herakleides Pontikos, ebenfalls ein zuverlässiger Gewährsmann FHG II p 217 frg 15: *Λύκιοι νόμοις οὐ χρῶνται ἀλλ' ἔθεσι καὶ ἐκ παλαιοῦ γυναικοκρατοῦνται.* Beide Erscheinungsformen des Mutterrechtes vereinigt eine Notiz des Nicolaus von Damascus FHG III 461: *Λύκιοι τὰς γυναῖκας μᾶλλον ἢ τοὺς ἄνδρας τιμῶσι καὶ καλοῦνται μητρόθεν, τάς τε κληρονομίας ταῖς θυγατράσι λείπουσιν οὐ τοῖς υἱοῖς.* Es ist hier nicht der Platz, alle Belege anzuführen oder gar die zahllosen indirekten Zeugnisse aufzuzählen, zumal die ganze Überlieferung jetzt von Töpffer kritisch gesichtet und wissenschaftlich verarbeitet vorliegt.[1]) Er hat, wie mir scheint, zuerst die ganze Untersuchung auf einen festen Boden gestellt. Denn die erste Behandlung, die die Frage durch Bachofen[2]) gefunden hatte, litt außerordentlich darunter, daß der Ver-

[1]) Attische Genealogie 191. — PWRE Art. „Amazonen".

[2]) Das Mutterrecht. Eine Untersuchung über die Gynaikokratie der Alten Welt nach ihrer religiösen und rechtlichen Natur. Basel 1861; unveränderter Neudruck 1897. — Eine treffende Besprechung bei Treuber Gesch. der Lykier p 120 Anm.

fasser das mit erstaunlichem Fleiß zusammengetragene Material vielfach auf dem Wege allegorischer Mythendeutung zu verwerten suchte und zwar nicht immer völlig unbefangen. Bachofen bemüht sich nämlich, gynaikokratische Zustände für den ganzen antiken Kulturkreis als ursprünglich nachzuweisen. Dagegen hat neuerdings Töpffer, um von anderen Arbeiten abzusehen, die sich mit anderen Kulturkreisen oder Naturvölkern befassen,[1]) mit besonnener Kritik das Material aus der griechisch-römischen Welt zusammengetragen und, von den Amazonensagen und ihren Sitzen ausgehend, den Nachweis erbracht, daß jene Rechtsanschauungen speziell in Kleinasien und der Inselwelt ansässig waren und mit größter Wahrscheinlichkeit auf die vorgriechische Bevölkerung dieser Gegenden zurückzuführen sind. Daß diese Urbevölkerung einer großen, besonderen Völkerfamilie angehörte,[2]) wird wohl jetzt nach dem Nachweis Kretschmers[3]) allgemein als gesichertes Ergebnis betrachtet, hat übrigens auch durch Forschungen von orientalistischer Seite seine Bestätigung gefunden. Es ist die vorgriechische Völkerfamilie, die man früher als Pelasger oder Karer bezeichnete, die Kretschmer „Kleinasiaten" nannte und neuerdings Eduard Meyer[4]) und Fick[5]) wegen der überragenden Bedeutung des Chattu-Reiches, das demselben Kreise angehörte, als Familie der Hettiter benennen. Auf diese Bevölkerung also hat Töpffer die konstatierten mutterrechtlichen Anschauungen zurückgeführt. Je nach der Stärke der griechischen In-

---

[1]) Zitiert sind solche Schriften bei Treuber, Gesch. d. Lyk. a. a. O. — E. Meyer, Gesch. d. Altertums I^2_1 § 10 Anm.

[2]) „Ein Volkstum sui generis" Kretschmer.

[3]) Einleitung in die Geschichte der griechischen Sprache. Cap. X. 1896.

[4]) Gesch. d. A. I^2_2 § 473 sq.

[5]) Griech. Ortsnamen.

vasion und der Zahl der indogermanischen Ankömmlinge sind die alten einheimischen Anschauungen mehr oder weniger verdrängt worden oder auch ganz verschwunden. Letzteres ist im griechischen Mutterland eingetreten, dagegen finden sich noch auf den Inseln versprengte Reste, und in Kleinasien mehren sich die Zeugnisse bedeutend; besonders in Karien, wo sich die Griechen nur an einzelnen Punkten hatten ansiedeln können, und in Lykien, wo sie gar nicht Fuß zu fassen vermochten,[1]) lebte das alte Volkstum noch fort und kam so auch zu Herodots und der anderen Autoren Kenntnis.

Für uns besteht nun vor allem die Aufgabe, das Weiterleben dieses Mutterrechtes in historischer Zeit zu erweisen und so den großen Zeitraum zwischen Herodots Zeit und der Epoche jener Betätigung der Frau einigermaßen zu überbrücken. Allerdings ist zuzugeben, daß sich ein klarer, zwingender Beweis für die Fortexistenz der alten Anschauungen nicht erbringen läßt, indessen liegt doch eine ganze Reihe von Indicien vor, die sie äußerst wahrscheinlich machen. Leider ist unser Verständnis der epichorischen Denkmäler noch nicht so weit gefördert, daß wir sie zu der vorliegenden Frage verwerten können; für die lykischen Inschriften stellt es Kalinka in Abrede, daß sich Spuren des Mutterrechtes finden (tituli Asiae Minoris I 137), indes scheint mir ein derartig abschließendes Urteil bei unserm mangelhaftem Verständnis der Sprache noch nicht begründet zu sein. Was nun die griechischen Denkmäler betrifft, so finden sich zunächst von dem Brauche des *μητρόθεν καλεῖσθαι*, von dem Herodot erzählt, noch deutliche Belege. Einige Beispiele zeigt die folgende Liste:

---

[1]) cf E. Meyer, G. d. A. I[1] § 405.

CIG 4300[e] (add 1128)	Antiphellus (Lycien)	37 p Chr.
4300	„	unbest.
4316[e] (p 1151)	Arykanda (Lycien)	Römerzeit.[1])
BCH XI 400/1,	Attaleia (Lydien)	unbestimmt.[2])
Ramsay C B Phr I p 269 no 92 = BCH XVI 417	*Durdurkar* (Phrygien)	126/7 p.
BCH VIII p 248 no 14	Eumeneia (Phrygien)	unbestimmt.
Sterrett papers II p 21	Herakleia Salbake (Karien)	Kaiserzeit.
Ramsay C B Phr I p 116 no 21 = journ philol XIX p 88 no 9	Hierapolis (Phrygien)	[unbest.
CIG 4307, add p 1145	Limyra (Lykien)	Römerzt.[3])
Ath Mitt XXXIII p 392 no 7	Pergamon (Mysien)	„
p 399 no 21	„	„
p 398 no 22	„	„
p 400 no 23	„	„
CIG 4266[b]	Sidyma (Lykien)	II/III.
Benndorf-Niemann 51	„	„
52	„	
Petersen-Luschan 83	Sura (Karien)	237 p.
CIG 4215	Telmessus (Lykien)	unbest.[4])
Ath Mitt XXVII 269	Thyatira (Lykien)	„

---

[1]) „Domna".

[2]) Das letzte Wort *Εὐφημίας* faßt erst Ramsay CBPhr I 116 richtig als Namen der Mutter. Der Herausgeber Radet notierte die Schwierigkeit, (le mot *εὐφημίας* est très embarrassant), fand aber keine Lösung.

[3]) „Antonia". — Lebas 1320 streicht gerade die fraglichen Worte *μητρὸς Θήβης*, weil Bailie, durch Herodot I 173 voreingenommen, eine correctio tacita vorgenommen habe; doch bietet Lebas im Apographon genau dieselbe Lesart.

[4]) K. Keil, der die Belege für *μητρόθεν καλεῖσθαι* aus CIG zusammenstellt und bespricht (Philologus V 653), betont bei dieser Inschrift, daß es eine Frau sei, die mit dem Mutternamen näher bezeichnet werde. Wie mir scheint, liegt indes durchaus kein

CIG 4278 Xanthos (Lykien) II/III.
JHS suppl II p 29 no 27—31 „*Sinabich*“[1]) (Isaurien) Kaiser-[zeit.

Ferner liegen noch Belege für die Nachwirkung des alten Brauches vor in

Paton.-Hicks inscr of Cos 368, einer Liste von Kultgenossen (ca 250 a Chr) die ihre Teilnahme am Kult zum Teil durch die mütterliche Abstammung begründen,[2]) und vielleicht in einigen Stellen des Herondas,[3]) die ebenfalls den Namen der Mutter angeben, wo man nach griechischem Brauch den des Vaters erwartet: I 50; VI 50; VII 87. — Einen Einzelfall liefert uns vielleicht auch Cornelius Nepos,[4]) der in der vita des Karers Datames neben dem Vater auch die Mutter namhaft macht, offenbar weil er es in seiner Quelle so fand. — Leider ist die neue Ausgabe der lykischen Inschriften (Tituli Asiae minoris II), die Klio X 118 als bevorstehend angekündigt wird, noch nicht erschienen, die Fälle des *μητρόθεν καλεῖσθαι* scheinen indes ziemlich zahlreich zu sein; ich entnehme einem Briefe, in dem mir der Herausgeber, Herr Professor Kalinka, auf eine Anfrage hin liebenswürdiger Weise Auskunft gab, folgenden Satz: „Die häufige Bestimmung der Filiation

---

Grund vor, die Frauen in der Nomenklatur anders zu behandeln. Auch eine andere Scheidung der betr. Inschriften in solche, die einen Mann mit Vaters- und Muttersnamen, und solche, die eine Frau bloß mit Muttersnamen charakterisieren, wie sie Franz CIG III p 1145 vornimmt, erscheint mir angesichts des heutigen Materiales weder begründet noch aussichtsvoll.

[1]) Hogarth und Headlam glaubten in den Ruinen von Sinabich das alte Dalisandos wiederzuerkennen; doch hat sich dieser Ansatz als irrig herausgestellt. cf PWRE Dalisandos.

[2]) Zu vergleichen jetzt Herzog, Koische Forschungen p 183 ff.

[3]) cf R. Meister die Mimiamben des H. p 69.

[4]) Den Hinweis auf diese Stelle verdanke ich meinem Studiengenossen Herrn Dr. Fitzler.

durch den Namen der Mutter hängt schwerlich mit dem Mutterrecht zusammen.“ Es ist mir nicht bekannt, welche Deutung Kalinka bevorzugt. Hogarth[1]) meint: »such isolated cases cannot be interpreted as survivals of ancient »Mutterrecht«; they must simply be taken as *πατρὸς ἀδήλου*«; Treuber[2]) vertritt ebenfalls die Ansicht, es könne sich in den betreffenden Fällen um Kinder ohne legitimen oder bekannten Vater handeln, erblickt indes „gerade darin, daß unzweifelhaft der Mangel eines legitimen Vaters angegeben wird, wo derselbe hätte vertuscht werden können und daß für die soziale Stellung und die bürgerlichen Rechte die illegitime Geburt keinen Nachteil brachte“ eine Nachwirkung des alten Mutterrechtes. Das erste Argument scheint mir jedoch gerade für das Gegenteil zu sprechen; entweder es findet sich bloß der Zusatz *πατρὸς ἀδήλου*, dann fehlt jegliche Beziehung zur Mutterfolge, oder der Name der Mutter ist außerdem noch beigefügt, dann ist doch der Zusatz *πατρὸς ἀδήλου* gerade ein Beweis, daß Vaterfolge vorliegt! Wozu wird denn sonst diese Bemerkung gemacht, da doch gerade eines der Hauptmerkmale des Mutterrechtes darin besteht, daß die Kinder nach der Mutter und nicht nach dem Vater benannt werden? Daß diese deutliche Charakterisierung der illegitimen Geburt keinen Einfluß auf die soziale und bürgerliche Stellung der betreffenden Person hat, könnte allerdings auf Nachwirkung des Mutterrechtes schließen lassen. Tatsächlich finden wir ja in Sidyma unter den Buleuten einen *Νεικήτης Παρθένας* (Benndorf-Niemann 51) unter den Demoten einen *Εὐτύχης πατρὸς ἀδήλου, Νεικήτης Ἀάλλας* (Benndorf-Niemann 52) und in Attaleia einen *Μηνόδωρος Εὐφημίας* unter den Strategen.[3]) Ich glaube aber, man wird auch

[1]) Journ philol XIX p 188.
[2]) Gesch. d. Lyk. p 123 f.
[3]) cf p 73.

in der einfachen Bezeichnung mit den Namen der Mutter einen Nachklang alten Volksrechtes erblicken können; dazu bestimmt mich vor allem, daß, wie auch Treuber und Hogarth angeben, illegitime Kinder durch den Zusatz *πατρὸς ἀδήλου* charakterisiert werden, den wir ja z. B. auch in Benndorf-Niemann 52 l 46 finden; daneben steht l 20 ein anderer, allein mit dem Namen der Mutter bezeichnet; liegt tatsächlich beiden Bezeichnungsarten derselbe Rechtszustand zugrunde?

Die soeben geäußerte Vermutung gewinnt m. E. sehr an Wahrscheinlichkeit, wenn man zum Vergleich die ägyptischen Verhältnisse heranzieht. »Ägypten ist ein altes Land des Mutterrechtes«.[1]) Einen schlagenden Beweis liefern uns u. a. zahlreiche bilingue Inschriften, deren griechischer Text den Vatersnamen angibt, während der demotische nur die Mutter namhaft macht.[2]) — Auf andere Indicien weist hin Wilcken Arch Pap I 424: Die stehende Reihenfolge der Namen Isis und Osiris: Horus stets[3]) als Sohn der Isis bezeichnet; auch der

---

[1]) Mitteis Reichrecht u. Volksrecht p 57.

[2]) Dieser prinzipielle Unterschied in der Benennung scheint auch noch vorzuliegen in einer Vorschrift für die Notariatsbeamten (veröffentlicht bei Preisigke Girowesen im griech. Ägypten 1910 p 425), auf die mich mein Studiengenosse, Herr cand. phil. Oertel aufmerksam macht. Es wird da verlangt, in die Vertragsmelderolle des Notariats solle ein Auszug des demotischen Vertrages eingetragen werden, natürlich in griechischer Sprache und zwar solte man *τὰ ὀνόματα πατρόθεν ἐντάσσειν*. Da nach griechischem Rechtsbrauch zur Charakterisierung der Person stets der Vatersname dient, scheint mir diese Hervorhebung des *πατρόθεν* anzuzeigen, daß es im Original des Vertrages nicht der Fall war.

[3]) Herod. II 144 spricht nicht dagegen, da es vom Standpunkt des Griechen und in genealogischem Zusammenhang gesagt ist. — cf Reitzenstein zwei Religionsgeschichtliche Fragen p 6 Anm. 1; Arch Pap II 9 Anm.

Apisstier meist nach dem Muttertier benannt.[1]) — R. E. White erblickt in der Stellung und Bedeutung der Ptolemäerköniginnen Nachwirkung des ägyptischen Mutterrechtes.[2]) — Über die freiere Stellung der Frau in Ägypten spricht jetzt auch Kornemann.[3]) — Man hat schon lange in dem spezifisch ägyptischen Brauch griechischer Urkunden, bei offizieller Bezeichnung Vater und Mutter anzugeben, einen Nachklang des alten Mutterrechtes vermutet,[4]) sonst wird zur Erhöhung der Genauigkeit stets die männliche Abstammung weiter zurück verfolgt. Fraglich ist nun, wie man die Fälle griechischer Sprache — in papyrologischem, aber auch inschriftlichem Material z. B. CIG 4878. 4879 — zu verstehen hat, in denen nur die Mutter genannt ist. Mitteis l. c. führt auch sie auf Mutterrecht zurück; Wessely[5]) versteht unter ihnen illegitime Kinder; ebenso urteilt Nietzold,[6]) weil er es nicht für wahrscheinlich hält, daß sich die altägyptische Filiationsbezeichnung so lange habe halten können. Nun haben wir aber auch in Ägypten ein besonderes Kennzeichen für die Unehelichen, das Wort *ἀπάτωρ*, das in Urkunden unzählige Male[7]) vorkommt, teils ohne, teils mit Hinzufügung des Namens der Mutter. Es wäre immerhin nicht undenkbar, daß das Wort *ἀπάτωρ* bisweilen hätte ausfallen können und daß auch so ein *μητρόθεν καλεῖσθαι*

---

[1]) pap Genf 36. cf Arch Pap III 393 Anm 1.

[2]) JHS XVIII 238 ff.

[3]) Pap Giss I p 6 ff.

[4]) Strack (Dynastie der Ptolemäer p 109) stellt für die Königstitulatur eine andere Erklärung auf — die enge Verbindung von Mann oder Frau, oder besondere Hervorhebung der legitimen Geburt, — die aber schwerlich anzunehmen ist.

[5]) Karanis und Soknopaiu Nesos p 30.

[6]) Die Ehe in Ägypten 1903 p 18.

[7]) Eine kleine Zusammenstellung, die sich nach den indices leicht vermehren läßt, gibt Wessely l. c.

zustande kommen konnte. — Bis hierher laufen also die beiden Quellen vollkommen gleichmäßig. Nun findet sich aber in der Zauberliteratur die Vorschrift und in zahlreichen Fällen auch die Befolgung der Vorschrift[1]), man sollte die einer Gottheit zu besonderer Obhut oder Peinigung empfohlene Person mit dem Mutternamen determinieren. Das wird sich schwerlich mit der Rücksicht auf die ἀπάτορες erklären lassen. Wessely hat diese Deutung zwar versucht,[2]) aber wie mir scheint, ohne allgemeine[3]) Anerkennung zu finden. Eine andere Erklärung hat Wünsch vorgebracht, er meint, man habe die betreffende Person möglichst deutlich kennzeichnen wollen, und die Mutter kenne ihr Kind immer besser als der Vater.[4]) Gegen beide wendet sich Wilcken.[5]) der seinerseits auch dies auf das alte Mutterrecht zurückführt. Diese Vermutung gewinnt einen hohen Grad von Wahrscheinlichkeit, wenn man bedenkt, wie fest und tief gerade in derartigen sakralen Bräuchen alte Volksanschauung und Sitte wurzeln. Ich meine, angesichts dieses Befundes ist auch die Erklärung jener profanen Fälle durch Beziehung auf das Mutterrecht durchaus nicht unwahrscheinlich. Und nun kommt noch ein Argument hinzu, das die Kette zwar immer noch nicht schließt, aber doch Zweifeln an der Richtigkeit der Vermutung sehr wenig Raum läßt: Wir finden nämlich den Brauch, Personen nach dem Namen

---

[1]) cf Kühnert Rh M 49 pg 41 Anm. 7. Wilcken Arch Pap I 423 etc.

[2]) Jahresber. Hernals 1889 p 6.

[3]) ihm folgt, soweit ich sehe, bloß Heine Fleckeis. Jahrb. Suppl. XIX 474.

[4]) IG III_3 append. XXIII. Euripid. frag 1015. — Das ist doch für die Personenkenntnis des Gottes oder Dämonen wohl gänzlich belanglos!

[5]) Arch Pap I 423.

der Mutter zu bezeichnen, in derartiger Häufigkeit bloß in Ägypten und Kleinasien, also in Gebieten, in denen Mutterrecht nachweislich in früherer Zeit geläufig war. In attischen Inschriften ist das Metronymikon verschwindend selten und findet sich meist bei Ausländern.[1]) IG II_3 3292. 3544. 3587. 3827. 3938. 3943. 3958. 3962. 4200. 4289. IG III_2 3231. 3300. 3362. Es wäre an sich wohl möglich, bei diesen Inschriften an uneheliche Kinder zu denken, zumal die betreffenden Personen kein *ἐθνικὸν* tragen; doch wird diese Annahme äußerst unwahrscheinlich durch die zahlreichen gleichartigen Inschriften, in denen lediglich der Vatersname ohne Ethnikon oder Demotikon beigefügt ist.[2]) Hingegen werden illegitime Kinder — *νόθοι* — nach Larfelds sehr wahrscheinlicher Deutung[3]) dadurch als solche gekennzeichnet, daß das Demotikon auf den Vatersnamen bezogen wird, wie II_3 1916 *Δημέας Γλαύκωνος Ἀχαρνέως* (ebenso IG II_3 2229. III_2 1632. 1739) d. h. also durch die Bezeichnungsweise, wie sie bei Frauennamen üblich ist. Es ist allerdings zu bemerken, daß wir nach dieser Auffassung nur äußerst wenig uneheliche Kinder in den attischen Inschriften nachweisen können, doch habe ich eine andere offizielle Nomenklatur der *νόθοι* nicht ausfindig machen können; vielleicht ist dies auch mit der Qualität unseres Materials im Zusammenhang mit dem bekannten Bastardgesetz zu erklären (?). — In römischen Inschriften, um dies noch zu erwähnen, werden die illegitimen Kinder durch SPF = spurius filius (also analog dem *πατρὸς ἀδήλου* und *ἀπάτωρ*!) charakterisiert. — Eine größere Anzahl von Metronymika findet sich, soweit ich sehe, bloß in latei-

[1]) Larfeld II_3 846 u. 849.

[2]) cf. die Rubrik tituli hominum „incertae originis“ IG II_3 3425 ff III_2 2960 ff.

[3]) Hdbch II_3 847.

nischen Inschriften Etruriens vom Typus A. Ancarius A. f. Tolmaca natus CIL XI 2267. Diese Inschriften, auf die schon K. O. Müller[1]) aufmerksam gemacht hatte, sind jetzt gesammelt und bearbeitet von E. Lattes.[2]) Der Verfasser kommt zu dem Ergebnis, daß diese Nomenklatur durchaus von der der Italiker abweicht und eine zähe festgehaltene nationale Eigenart der Etrusker darstellt.[3]) Man hat schon öfters, anknüpfend an Her. I 94, die Vermutung ausgesprochen, daß die Etrusker vor ihrer Wanderung nach Italien in Kleinasien saßen und mit den Lykiern, Karern etc. eine große Völkerfamilie gebildet haben; und gerade in neuerer Zeit ist diese Hypothese wieder lebhaft vertreten worden. Soviel ich indes sehe, hat dieser Zusammenhang noch keine rechte Verwertung für die Etruskerfrage[4]) gefunden und doch bieten gerade diese Inschriften eine gute Stütze für jene Hypothese, ebenso wie dadurch anderseits das Mutterrecht als Eigentümlichkeit einer nichtindogermanischen Bevölkerung immer mehr gesichert erscheint. Ob man einzelne versprengte Fälle von Metronymika in Macedonien[5]) oder etwa die freie Stellung der Illyrierinnen[6]) auf eine Urbevölkerung desselben Stam-

---

[1]) Die Etrusker. 2. Aufl 1877 p 376.

[2]) Le iscrizioni latine col matronimico ai provenienza etrusca i/Atti della reale accademia di archeologia lettere e belle arti Napoli XVIII. 1896.

[3]) Sind vielleicht die Spuren des Matriarchates, die, wie Treuber Gesch. d. Lyk. 122 anmerkt, Bernhöft „im altrömischen Recht, näher im plebejischen Familienrecht“ entdeckt hat, auf denselben Ursprung zurückzuführen?

[4]) Vergl. darüber PWRE Etrusker. — Eine Andeutung dieses Zusammenhangs findet sich jetzt bei Kretschmer, Glotta II 212.

[5]) Demitza Macedonia p 32 no 1 (= CIG 1997[e]) p 36 no 5; p 64 no 53 (= CIG 1957[g]); p 74 no 72 (= CIG 1957[f]); p 94 no 125; p 422 no 364 (= CIG 1967). cf Bp Lightfoot Phil. 55. — Abel, Macedonien vor König Philipp 121.

[6]) Z. B. die Königin Teuta Polyb. II 4$_7$. Appian *Ἰλλυρικὴ* 7. — cf Domaszewsky, Gesch. d. röm. Kaiser II 294.

mes zurückzuführen hat, lasse ich dahin gestellt sein. — Speziell für Lydien könnte man vielleicht den Grund dieser Nomenklatur in jenem seltsamen Brauch erblicken, von dem uns Herodot[1]) I 94 berichtet *τοῦ Λυδῶν δήμου αἱ θυγατέρες πορνεύονται πᾶσαι συλλέγουσαι σφίσι φερνὰς ἐς ὃ ἂν συνοικήσωσι τοῦτο ποιεῦσαι* und die Inschrift Ramsay C B Phr I 115 no 18 — Tralles II/III — noch ein deutliches Zeugnis ablegt. Diese Deutung betont besonders Ramsay C B Phr I p 94 ff; indes ist Lydien nicht die einzige Gegend, wo man dies *μητρόθεν καλεῖσθαι* findet, und andererseits hat man auch in dieser sakralen Prostitution der Lyderinnen eine Nachwirkung des alten Mutterrechts erblicken wollen,[2]) sodaß man also letzten Endes doch zu diesem Ausgangspunkt gelangt. — So glaube ich, wird man die p 73/4 zitierten Inschriften, obwohl sich ein zwingender Beweis nicht führen läßt, doch mit einiger Wahrscheinlichkeit als Belege des Mutterrechtes betrachten können.

Einen weiteren Beweis für die späte Wirkung der Gynaikokratie in historischer Zeit glaubt Thiersch in dem bekannten Heroon von Gjölbaschi-Trysa zu erkennen.[3]) Er konstatiert in den Reliefdarstellungen des Monumentes ein ganz auffallendes Übergewicht des weiblichen Elementes, sowohl in dem Inhalt wie in der Anordnung der Bilder; überall spielt die Frau eine ganz besondere Rolle. Diese Tatsache erklärt nun Thiersch mit einem Hinweis auf das altlykische Mutterrecht; wenn man auch vielleicht die von ihm daraus gefolgerten Vermutungen über den Erbauer des Monumentes und seine Stellung in Lykien vorläufig noch mit einiger Vorsicht aufnehmen wird, der Grund-

---

[1]) Ihn zitiert Strabo XI 14 p 532.
[2]) E. Meyer, Gesch. d. Altert. I² 487 A.
[3]) Arch Jahrb XXII p 235.

gedanke, daß hier gynaikokratische Anschauungen und Sitte maßgebend oder wirksam waren, scheint mir durchaus Beachtung zu verdienen.

Wir haben aber m. E. noch deutlichere Beweise dafür, daß jene Suprematie des Weibes auch in historischer Zeit noch nicht vergessen war. Man denke z. B. an jene Karerfürstin Artemisia, die mit Xerxes gegen Griechenland zog. Herodot[1]) zollt ihr die höchste Bewunderung, weil sie nach dem Tode ihres Gatten *αὐτή τε ἔχουσα τὴν τυραννίδα καὶ παιδὸς ὑπάρχοντος νεηνίεω* mit zu Felde zog *οὐδεμιῆς οὔσης τῆς ἀναγκαίης*. Sie hat also selbst die Zügel der Regierung geführt und, wie es scheint, recht zielbewußt und tatkräftig. Indes dies eine Beispiel würde nichts beweisen können, wenn nicht 100 Jahre später wiederum eine Frau die Herrschaft über Halicarnaß in Händen hätte, Artemisia, die Witwe des Mausollos. Auch sie regiert durchaus selbständig, wirft u. a. einen Aufstand der Rhodier mit großem Erfolg nieder. An diesem Beispiel läßt sich die vollkommene Gleichberechtigung des Weibes noch mit voller Deutlichkeit erkennen. Die Erbfolge der Artemisia ist durchaus rechtmäßig; Mausollos *κατέλιπε τὴν ἀρχὴν τῇ γυναικί*,[2]) die zugleich seine Schwester war, denn es war eine Geschwisterehe.[3]) Der Bruder des Mausollos und der Artemisia, Idrieus, kommt erst nach dem Tode der Artemisia zur Herrschaft und hinterläßt seinerseits den Thron seiner Schwestergattin Ada. Auch sie herrscht durchaus gemäß der gesetzlichen Erbfolge, *τὴν ἀρχὴν διαδεξαμένη ἐδυνάστευσε*

---

[1]) VII 99.

[2]) Strabo XIV 656.

[3]) Auch diese hat man schon bisweilen als Indicium des Mutterrechtes angeführt; cf Mitteis Reichsrecht u. Volksrecht p 42 Anm. 5.

ἔτη τέτταρα,[1]) wird aber dann von ihrem jüngsten Bruder Pixodarus vertrieben.[2]) Alexander der Große führt sie in ihre Herrschaft zurück und läßt sich von ihr willig die Anrede als Sohn gefallen, um sich auch durch diese Äußerlichkeit in den Augen der Karer als rechtmäßigen Herrn zu dokumentieren.[3]) Man sieht also, daß in dieser Erbfolge die Frau vollkommen gleichberechtigt neben dem Manne steht; es ist auch keineswegs der Einwand möglich, daß in dem Herrscherhaus ein anderes Erbrecht gegolten habe wie im Volk;[4]) dies kann doch bloß dadurch eintreten, daß die Dynastie anderen Stammes ist. Die Hekatomniden stammen aber, wie Judeich gezeigt hat,[5]) aus Mylasa; ein inschriftlicher Beleg liegt nach den neuesten Funden in Lebas 40 vor, wo es heißen muß, *Μαύσσωλον Ἑκατόμνω Μυλασέα.*[6]) Eine ähnliche Thronfolge der Frau vermutet Six[7]) bei lykischen Münzen — no 172: „hypothèse un peu hasardée"; no 184 „probable non certain".

Eine ansprechende Vermutung über Nachwirkung alten Mutterrechtes äußerte ferner Szanto.[8]) Er wies hin auf eine Bestimmung des Gortynischen Rechtes über den Stand der Kinder, die aus der Verbindung einer Freien

---

[1]) Diodor XVI 69.

[2]) Diodor XVI 74_2.

[3]) Diese Erklärung Gelzers (Rh Mus XXXV 57), die in dem Erbrecht nach der Mutter ebenfalls das alte Mutterrecht annimmt, scheint mir durchaus einleuchtend zu sein.

[4]) Diese Möglichkeit betont z. B. Meyer Gesch. d. Altert. I^2_1 § 10 A.

[5]) Kleinas. Studien p 232 ff.

[6]) Bisher las man *βασιλ]έα.* cf jetzt Wilamowitz Abhdlg. der Berl. Akad. 1909 p 27.

[7]) Revue numismatique 1886 p 172 ff.

[8]) Festschrift für Benndorf 259/260 = Ausgewählte Abhandlungen 136 f.

mit einem Sklaven hervorgehen VI 55:[1]) die Kinder sind frei, wenn der Sklave ins Haus der freien Frau, sie sind Sklaven, wenn die Frau ins Haus des Sklaven gezogen ist. „Die Bestimmung setzt Mutterrecht nicht voraus . . ., aber sie erinnert an eine verbreitete, wenn nicht die einzige Form des Mutterrechtes, aus der sie sich entwickelt haben muß.“ Diese Beziehung gewinnt bedeutend an Wahrscheinlichkeit, wenn man bedenkt, welche Stellung die Frau im gortynischen Rechte überhaupt einnimmt. Wie Balabanoff[2]) gezeigt hat, ist sie in mancherlei Hinsicht wesentlich freier gestellt als im übrigen Griechenland; z. B. ist, um nur einiges zu erwähnen, die Geschlechtsvormundschaft in Gortyns sehr fraglich; die Frau hat eigenes getrenntes Gut zu freier Verfügung; sie ist überhaupt vollkommen geschäftsfähig, vor allem ist die unverheiratete Tochter neben dem Sohne mit dem halben Anteil erbberechtigt (IV 40), eine Bestimmung, die „dem griechischen Rechte sonst so gut wie fremd ist“ (Zitelmann);[3]) denn sonst kann eine Frau bloß als Erbtochter erben, d. h. sie vermittelt den Übergang des Erbgutes vom Erblasser auf ihre Nachkommenschaft. Mitteis[4]) schreibt diese Sonderstellung zwar der „fortgeschrittenen Entwickelungsstufe“ des gortynischen Rechtes zu, aber wir finden sonst nirgends eine Entwickelung in dieser Richtung; daher werden wir wohl in all diesen Abweichungen und Besonderheiten noch einen Nachklang des alten Matriarchates erblicken können oder müssen, das die ein-

---

[1]) Citiert nach der Ausgabe von Bücheler-Zitelmann Rhein. Mus. XL.

[2]) Untersuchungen über die Geschäftsfähigkeit der griech. Frau. Erlangen 1905.

[3]) „Une exception en Grèce“ Dareste-Haussoullier recueil des inscr. juridiques grecques I_3 464.

[4]) Reichsr. und Volksr. p 237.

wandernden Hellenen bei den Bewohnern Kretas vorfanden und zum Teil übernahmen.

Man sieht, auch diese letzten Belege schließen sich den Aufstellungen Töpffers ohne jeden Zwang an. Das Mutterrecht scheint tatsächlich ein Erbe der vorgriechischen Bevölkerung Kleinasiens und des ägäischen Meeres zu sein. Daß es nicht indogermanisch ist, hatte bereits Usener ausgesprochen.[1]) und gleichzeitig Zimmer durch seine überraschenden Aufschlüsse über das Mutterrecht bei den Pikten bestätigt, das noch bis ins christliche Mittelalter wirksam war.[2]) Es spricht auch durchaus nicht gegen Töpffers Meinung, was Augustin gelegentlich der Erzählung vom Streite Poseidons und Athenes über Athens Urzustände bemerkt.[3]) Poseidon unterlag in der Abstimmung, weil die Frauen, die natürlich zu Gunsten der Athene stimmten, eine Mehrheit von einer Stimme erzielt hatten; um den erzürnten Poseidon zu besänftigen, habe man für die Zukunft den Frauen das Stimmrecht entzogen und die Namengebung nach der Mutter verboten. Varro, aus dem Augustin an dieser Stelle schöpft, ist, soviel ich sehe, der einzige Gewährsmann dieser Version; auf ihn nimmt wohl der Scholiast zu Aristides Panathen. p 106, 15[4]) Bezug. Alle anderen Autoren[5]) nennen als Schiedsrichter in dem Streit nicht die Athener und Athenerinnen, sondern die Könige des Landes oder die Götter selbst. Da Varro, wie bekannt,[6]) vielfach bei

[1]) „Von Mutterrecht bei einem indogermanischen Volke Europas wird nicht reden, wer die sprachlichen Akten der Verwandtschaftsbezeichnungen überblickt hat.“ Vorträge und Aufsätze 109.

[2]) Zeitschr. der Savigny-Stiftg. Rom. Abt. XV p 209.

[3]) De civitate Dei XVIII 9.

[4]) ed Dindorf III p 60.

[5]) Callimach. frg. 384. Apollodor III 141. Hygin 164. Ovid VI 70 ff. cf Preller-Robert Griech. Mythol. 203_1.

[6]) Vergl. Fleckeis. Suppl. Bd. 1893 368 ff.

griechischen Philosophen, Epikur, Kynikern, Poseidonios etc Anleihen gemacht hat, wird man wohl nicht fehl gehen, auch für diese Sagenversion eine derartige Entlehnung anzunehmen; allerdings liegt die Vermutung nahe, daß die ganze Erzählung nur ein Scherz ist, der die Frage „Warum haben die Frauen kein Stimmrecht?“ in Form einer aetiologischen Fabel beantwortet; immerhin konnte diese Frage nur in einer Zeit gestellt werden, die die Frauenemanzipation diskutierte, also gegen Ende des V. Jahrhunderts oder später.

b)

Diese mutterrechtlichen Zustände also bildeten, um nunmehr zu unserm Problem zurückzukehren, die Grundstimmung, aus der sich, gefördert und begünstigt durch das politische und soziale Leben der Kaiserzeit, jene eigenartige und einflußreiche Stellung der Frau entwickeln konnte; sie bilden, können wir jetzt in Hinblick auf Paris' Ausführungen sagen, zwar nicht die causa efficiens, aber doch die condicio sine qua non. Auf dieselbe Ursache ist es vielleicht zurückzuführen, wenn, wie Poland[1]) konstatiert, weibliche Funktionäre sich fast nur für Vereine von Mysten und solche, die orientalische Gottheiten verehrten, nachweisen lassen. Das Übergewicht des weiblichen Elementes im Mythus und Kultus des Dionysos betont Maaß[2]) und führt es vermutungsweise auf dieselbe Ursache zurück.

Auf eine andere Einwirkung derselben vorindogermanischen Gesellschaftsordnung hat jüngst Kretschmer

---

[1]) Gesch. d. gr. Vereinswes. p 345.

[2]) Orpheus, pg 168 Anm. 70. Dort finde ich übrigens nachträglich den Grundgedanken der vorliegenden Arbeit bereits angedeutet.

hingewiesen.[1]) Er konstatiert zunächst die auffallende Tatsache, daß die indogermanische Bezeichnung für Brüder, φρατηρ, im Griechischen bloß in prägnanter staatsrechtlicher Bedeutung gebraucht wird, im allgemeinen Sinne dagegen durch ἀδελφὸς und αὐτοκασίγνητος vollkommen verdrängt ist. Beide Worte bezeichnen ursprünglich, — das eine sicher, das andere mit mehr oder weniger Wahrscheinlichkeit — „den von derselben Mutter geborenen". Diese Betonung der mütterlichen Abstammung deutet auf Mutterfolge hin; da wir nun aber bei den indogermanischen Völkern seit ältester Zeit Vaterfolge finden, kommt Kretschmer zu der außerordentlich ansprechenden Vermutung, daß diese beiden Worte von der gräcisierten Urbevölkerung Griechenlands, die wie die stammverwandte vorgriechische Bevölkerung Kleinasiens ebenfalls Mutterrecht hatte, geprägt worden sind und dann in den allgemeinen Sprachschatz übernommen wurden, sodaß sie die eigentlich indogermanische Bezeichnung auf einen ganz eng umgrenzten Inhalt beschränkten.[2])

Liegt diese Vereinigung von griechischen Elementen und vorgriechischer Rechtsanschauung am Anfang der griechischen Geschichte, so haben wir doch auf der anderen Seite auch Zeugnisse, daß sich das alte vorgriechische Volkstum in Kleinasien durch die Jahrhunderte lebenskräftig erhalten hat. Holl hat in seinen Studien über die kleinasiatischen Dialekte den überraschenden Nachweis erbracht,[3]) daß der Hellenismus sich

---

[1]) Glotta, II p 201 ff.

[2]) In ähnlicher Weise hatte Bücheler bereits in der Etymologie von filius (eigt. = Säugling) eine Einwirkung des — etruskischen — Mutterrechtes erblicken wollen Rh M 39, 410 ff; gegen ihn polemisiert neuerdings Koehm (Altlat. Forschungen 126/7), jetzt durch Lattes (s. o. p 70, 71[1]) überholt.

[3]) Hermes XLIII 240 ff.

in Kleinasien durchaus nicht so gründlich durchgesetzt habe wie man bisher annahm, daß vielmehr die Volkssprachen noch weit bis in die christliche Zeit gesprochen wurden und vielleicht erst durch den Islam ihren definitiven Untergang fanden. Zu diesem Aufsatz bemerkt Strzygowski Byz. Ztschr. XVII 655: „Die Feststellungen auf sprachlichem Gebiet unterstützten sehr wesentlich meine These von der Bedeutung des autochthonen Elementes in der Kunstentwickelung.“ — So haben vielleicht auch die alten mutterrechtlichen Anschauungen, von der andringenden griechischen Kultur aus den Brennpunkten des öffentlichen Lebens verbannt, auf dem Lande und in den Bergen als eine Art Paganismus weiter bestanden. Aber auch sie waren bloß verdrängt, nicht ausgerottet, und kamen in der späteren Kaiserzeit, als der griechische Einfluß durch den neu hinzutretenden römischen einigermaßen paralysiert wurde und die allgemeine Lage der Städte einen günstigen Boden bildete, aufs neue zu Leben und ermöglichten so jene eigenartig hohe Stellung der Frauen.

Die späteren Entwickelungsstadien der geschilderten Erscheinung entziehen sich unserer Kenntnis; wir wissen auch nicht, wodurch die ganze Entwickelung ihr Ende gefunden hat. Vielleicht darf man vermuten, daß durch den bereits im 2. und 3. Jhdt. beginnenden Verfall des munizipalen Lebens, besonders aber durch den von Diocletian geschaffenen Apparat kaiserlicher Beamten eine Weiterentwickelung überhaupt unmöglich wurde.

Ergebnis.

Das Bürgerrecht ist den Frauen des griechischen Altertums in der Theorie stets zugestanden worden, kommt jedoch in der Nomenklatur meist nur mittelbar zum Ausdruck, nur in Kleinasien bringen Frauen ihre Bürgerqualität besonders zum Ausdruck.

Die Frage, ob den Frauen auch praktische Teilnahme am Staatsleben zu gewähren sei, ist wie so manche andere bereits von den Sophisten gestellt und diskutiert worden, fand aber wenig Beachtung — nur die Komödie und die spekulative Staatstheorie bemächtigten sich des Gedankens — und in der Praxis gar keine Beantwortung.

Wenn in der späteren Kaiserzeit tatsächlich Frauen ihr Bürgerrecht betätigen und sich in Liturgien und Magistraten intensiv am Staatsleben beteiligen, so ist darüber folgendes zu sagen: Wie alle Liturgien, so stellten auch die Liturgien der Frauen — bezeugt sind an speziellen Liturgien *γυμνασιαρχία, ἀγωνοθεσία, παννυχιαρχία, ἑστίασις* (?) — vor allen Dingen pekuniäre Anforderungen an den Inhaber. Auch die Magistrate der Frauen — Archontat, Prytanie, Stephanephorie, Demiurgie, Hipparchie, Strategie, Dekaprotie — waren jedenfalls mit finanziellen Leistungen verknüpft; an Rechten und Pflichten, die den Frauen mit diesen Ämtern übertragen wurden, ist vor allem das Recht der Eponymie und die Erfüllung sakraler Funktionen hervorzuheben. Im übrigen ist aber die Erscheinung lokal eng begrenzt und beschränkt sich

im wesentlichen auf das südwestliche Kleinasien; ebendort betonen die Frauen auch in der Nomenklatur ihr Bürgerrecht.

Beides, die Hervorhebung wie die Betätigung des Bürgerrechtes ist seinem Wesen nach weder griechisch noch römisch, sondern ist nur durch Hinzutreten eines fremden Elementes ermöglicht: es ist hervorgegangen aus der Vereinigung griechischen Munizipallebens in römischer Zeit mit vorgriechischem Mutterrecht.

Quellenverzeichnis.

Inschriften.

	Seite
AeMÖ XVIII 230	47
AGI II 343	22
III_2 596 b	47
Arch Jahrb Erg Bd IV p 93 no 55 b	54
Ath Mitt III p 56 no 2	48
VI p 122	57
p 127	57
X p 203 no 20	57
XXI 117	18. 24
XXV 107	24
XXVII 269	73
XXXIII p 392 no 7	73
p 399 no 21	73
p 398 no 22	73
p 400 no 23	73
Benndorf-Niemann 41	18. 24
42	18. 24
43	18. 24. 45
44	30. 45
45	18. 20. 24. 45
51	73. 74
52	73. 74. 75
63	24
79	22
82	22
91. 106. 118. 119. 120.	24
Bourguet de reb. Delph. p 13	41
BCH V p 96	21
BCH VII 286	57
452 no 2	50
VIII 248 no 14	73
IX 338	9. 29. 35. 48. 55
X 404	47
410	36
XI 102	36. 49. 55
145	39. 55
157 no 63	29. 39
375	30. 39
379	39
384	30. 39
400/1	73
478	36
XII p 101 no 22	39
XIII p 486 no 1 u 2	58
XV p 186 ff no 130. 135. 140. 144	30. 39
no 138	30^5. 39
no 141	30
no 146	39
XVI 417	73
421. 425	56
XVIII 21	54
XX 719	41. 45
XXVIII 23	14. 22
32	30. 39
34	39
238. 243. 260	30. 39

	Seite
BCH XXVIII 252	30
Cagnat IGR III 583	45. 46
584	45
Collitz Griech. Dial. Inschr.	
1260	57[3]
4418	66[4]
CIG 1349. 1353. 1365. 1379	34
1435	26. 39
1436. 1439. 1446. 1451	39
1440	36. 41
1444	36
1957[f. g.] 1967. 1997[c]	80[5]
2653	38
2714	29. 54
2794. 2837[b]	53[1]
2835	53
2880	39
2881/3	38
2927. 3150	54
3173	54. 59
3415	36. 48. 55
3489. 3508	36
3665	57
3953[c]	29
3953[d]	48. 55
4150[b]	20. 22
4215. 4266[b]	73
4278	74
4300. 4300[e]	73
4300[f q t]	24
4307 p 1145	73. 73[4]
4316[e]	73
4345	26
4878. 4879	77
5132	29. 32. 33
CIL XI 2267	80
Demitza Macedonia 1. 5. 53.	
72. 125. 364	80[5]
Ditt. o. g. 479	29
Ditt. syll. II[2] 601	15

	Seite
Ditt. syll. II[2] 666	57
eph arch 1892 p 19	36. 41
eph ep II p 11	48[5]. 49[1]
p 21	38
IG II 624	27
966/7	67[2]
1916. 2229	79
2288	24
2771. 2775. 2780. 2782.	
2783. 2786. 2788. 2793.	
2796 etc	17
3292. 3544. 3587. 3827.	
3938. 3943. 3958. 3962.	
4200. 4289	79
3425 ff	79[2]
IG III 649. 676. 709. 716	38
1280[a]	55
1480	23[2]
1489	24
1530. 1651[a]. 1711. 1843	
2107	23[2]
1632. 1739	79
2140—2196	17
2960 ff	79[2]
3231. 3300. 3362	79
IG VII 143. 481. 483. 1615.	
1699. 2113. 2631.	
2632 etc	17
IG IX_2 62	21
1035. 1127	27
IG XII_1 173. 175. 176. 193.	
194. 201. 215	24
384. 385. 386. 388.	
392. 393. 396. 397.	
435. 471. 472 etc	17
750. 894	24
IG XII_2 1. 74. 112	49
208. 211. 232	29
240	48. 59
242	38

	Seite
IG XII$_2$ 255	48
256	38
IG XII$_5$ 292	30
655	41
658	48[5]
659	41. 43
660. 662	41. 42. 43
663	41. 43
665	41. 42. 43
667. 668	41. 43
692	41
824 ff	42
895—909	43
900. 901. 902. 903. 908. 909	42
IG XII$_7$ 36	21. 22
392	22
397	22
399	26
409	55. 57
IG XII$_8$ 267	21
354	42
389	52
526	42. 55
IG XIV 339. 837. 845. 1149. 2092 etc	17
IGA 506	56
Inschr. Magnesia 116. 117	54
158	29. 54
182. 196	54
199	54[4]
Inschr. Pergamon 5. 251	49
295[b] (p 505)	48
ad 340	48. 49
384	49
525	36
596	49
Inschr. Priene 208	54
Jöa I I Beibl. 76	48
VIII p 167 no 3 u. 7	48
Jöa I VIII Beibl. 123	41
X 19	22
JHS V 122	55[4]
VIII 256	56
X p 60 no 13. 18. 20	20[2]. 24
68 ff no 19. 23	18. 19. 24
XI 125	55
suppl. II p 29 no 27—31	74
journ philol. XI 143	56
XIX p 88	73
Lanckoronski I 59	30. 56
60	30. 56. 58[1]
64	56
II 7	30
9. 10	30. 34
120	30
247[b]	35
259	30
Lebas 5	36
40	83
53. 57	38
202	57
225	26
227	39
228	26
229	38
244	55
743/4	35
754	59
756	26
1006	55
1213	33. 34. 35
1260	22
1592. 1602. 1612. 1630. 1634. 1637	53
1661	30
Μουσεῖον καὶ βιβλιοθ. τῆς ἐναγγελ. σχολῆς 1876/8 no 228	29

	Seite
Newton HB CII$_2$ 755 no 40	56
p 758 no 45	18
p 791 u. 792	29. 39
Paris l. c. p. 72^6	49
Paton-Hicks inscr. of Cos 368	74
Petersen-Luschan 13	22
80. 82	24
83	73
90. 91	24
165	18. 24
167	24
227. 228	18. 20. 24
240	24
Ramsay CBPhrI 115 no 18	81
Ramsay CBPhrI 116 no 21	73
269 no 92	73
II p 602 no 475	50. 51
no 476. 477	51
p 647 no 550	35
Rev et gr XIV 297	29
XIX 241. 243	53
247	33
266. 268. 273. 275. 280	53
Rh M XXII 314	56
Sterrett papers II 21	73
Recht von Gortyns IV 40. IV 55	84

Schriftsteller.

Appian Illyr. 7	80
Apollodor III 141	85^5
Aristid. Panathen. p 106, 15 schol	85
Aristot. Athen. pol. 55	15^1
polit. II 6$_{11}$ p 1270 A	66
III 1$_4$ p 1275	13
III 1$_9$	14^1. 15
Athenaeus IV 149	44
XIII 576 F 596 E	67^1
Augustin de civ. Dei XVIII 9	85^3
Callimach. frg 384	85^5
Cornel. Nepos Datames	74
Demosth. XX 21	39
XLVI 23	14
LVII 34 ff 45	14
43	15
LIX 107	15. 16^1.
Dio Cass. LX 5$_2$	56^3
Diodor XVI 69	83^1
74$_2$	83^2
Eurip. frg 1015	78^4
Flav. Joseph. ant. Jud. XVI 149	33
Herakleid. Pont. FHG II 217 fg 15	70
Herodot I 94	80. 81
173	70
176	23^1
II 144	76^3
VII 99	82^1
Herondas I 50. VI 50. VII 87.	74
Homer Z 490 = α 356	9
Hygin 164	85^5
Isaeus III 80	40
VIII 32	16^1
Nicol. Damasc. FHG III 461	70
Ovid VI 70 ff	85^5
Pausan. III 8$_1$ 15$_1$	66^4
17$_6$	67^2
V 8$_{11}$	67^1
16$_{2.6.7}$	37
VI 1$_6$	66^4
Pollux VIII 85	15^1

	Seite		Seite
Polyb. II 4_7	80[6]	Tac. annal. I 8	56[3]
XXI 5_4	67[5]	Thukyd. II 2	66[1]
XXXIX 8_6	67[4]	Xen. Agesil. IX 6	66[4]
Strabo XIV 656	82[2]		

Münzen und Papyri.

coins Brit Mus		Phrygia p 365 no 23	60
Caria p 64 no 9. 11. 29	60	Troas p 201 no 173	48[4]. 59
Jonia p 250 no 132	54	Head h. n. p 232	60
no 133	59. 60	Imhoof-Blumer p 257 no 142	48
no 134	60	p 296 no 130	60
Mysia p 145 no 278	48. 59	revue numismatique 1886	
Phrygia p 6 no 17. 36. 39. 41.		p 172 no 172. 174	83[7]
43. 48	60		
p 10 no 40	35	pap Amherst II 64	31
p 203 no 1—4. 14.		70	32
15.	60	pap Giss 40	21

Lebenslauf.

Ich, Otto Friedrich Constantin Braunstein, bin am 17. Juni 1887 als Sohn des evangelischen Pfarrers Oskar Braunstein und seiner Gattin Clara geb. Ludloff zu Schillingstadt i. Baden geboren. Nach dem frühzeitig erfolgten Tode meines Vaters verlegte meine Mutter ihren Wohnsitz nach Meiningen; dort besuchte ich die Bürgerschule und das Gymnasium Bernhardinum, das ich Ostern 1906 mit dem Reifezeugnis verließ. Seit dieser Zeit studiere ich in Leipzig Geschichte und klassische Philologie. Ich hörte Vorlesungen bei den Herren Barth, Bethe, Brahn, Brandenburg, Brugmann, Doren, R. Heinze, Hirt, Immisch, Jaeger, Jungmann, Kötzschke, Lamprecht, Lipsius, Richter, Schulz, Seeliger, Wilcken, Zarncke und nahm an Übungen der Herren Bethe, R. Heinze, Jungmann, Lipsius, Richter, Salomon, Schulz, Wilcken teil. 2 Semester war ich Mitglied des philologischen Seminars, dem Seminar für alte Geschichte gehöre ich seit S.-S. 07 an. All den genannten Herren bin ich zu aufrichtigem Danke verpflichtet; Herrn Prof. Dr. Bethe, der mir während meiner Studienzeit mannigfache Anregungen zu teil werden ließ und auch die vorliegende Arbeit bei ihrer Entstehung stets mit förderndem Interesse begleitete, möchte ich auch an dieser Stelle meinen herzlichsten Dank aussprechen.